

Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
Wortprotokoll
17. Sitzung

Berlin, den 16.10.2006, 11:00 Uhr
Sitzungsort: Reichstagsgebäude (PRTG),
Otto-Wels-Saal, 3 S 001

Vorsitz: Albert Rupprecht, MdB

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Anhörung

**„Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
über Dienstleistungen im Binnenmarkt“**

Antrag der Abgeordneten Dr. Thea Dückert, Margareta Wolf(Frankfurt), Matthias Berninger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Die Dienstleistungen verbessern - Das europäische Sozialmodell bewahren
- Drucksache 16/373 -

Antrag der Abgeordneten Ulla Lötzer, Dr. Dieter Dehm, Werner Dreibus, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

EU-Dienstleistungsrichtlinie ablehnen
- Drucksache 16/394 -

Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 24. Juli 2006 im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt
- Rats-Dok. 10003/4/06 - REV 4

Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 24. Juli 2006 im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt
- Rats-Dok. 10003/4/06 - REV 4 ADD 1

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt (erste Lesung) – Annahme (GS+E)

- a) des Gemeinsamen Standpunkts
 - b) der Begründung des Rates – Erklärungen
- Rats-Dok. 11296/06 - ADD 1**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt (erste Lesung) – Annahme (GS+E)

- a) des Gemeinsamen Standpunkts
 - b) der Begründung des Rates – Erklärungen
- Rats-Dok. 11296/06 - ADD 1 COR 1**

Liste der Sachverständigen

- Christoph von Knobelsdorff, Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer e. V. (ASU)
- Margret Mönig-Raane, ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Frank Schmidt-Hullmann, IG Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU)
- Dirk Palige, Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH)
- Peter Korn, Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK)
- Annelie Buntenbach, Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Dr. Kay Ruge, Deutscher Landkreistag
- Dr. Martin Gornig, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V. (DIW)
- Prof. Dr. Dr. h. c. Eberhard Eichenhofer, Rechtswissenschaftliche Fakultät
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Beginn der Sitzung 14:30 Uhr:

Vorsitzender: Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Sachverständige, liebe Gäste, ich begrüße Sie ganz herzlich zur heutigen Anhörung des Wirtschaftsausschusses im Deutschen Bundestag. Ich verzichte mit Blick auf die Zeit auf Einzelvorstellungen der Sachverständigen. Es liegen auch die Ablaufpläne des heutigen Tages aus. Die Namen sind ja bekannt. Es gab eine einzige Änderung, von Seiten des DGB hat Herr Sommer eine Vertreterin geschickt, Frau Annelie Buntenbach. Noch einige organisatorische Hinweise zum Ablauf des heutigen Tages: Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen liegen vor, sind an die Ausschussmitglieder verteilt worden, liegen aber darüber hinaus auf den Tischen aus. Deswegen schlagen wir vor, auf Eingangs-Statements zu verzichten. Zum zeitlichen Ablauf: Wir haben Zeit bis 14:30 Uhr. Es wird im Anschluss dieser Raum hier genutzt werden von 300 Jugendlichen, die hier die Veranstaltung „Jugend im Parlament“ durchführen werden, und deswegen wird unser Zeitplan auch zwingend eingehalten werden müssen. Wir haben die Anhörung gegliedert in 4 Themenblöcke. Die ersten beiden Themenblöcke umfassen jeweils 60 Minuten, die letzten beiden Themenblöcke umfassen jeweils 45 Minuten. Wir werden die Befragung entsprechend dem Berliner Verfahren durchführen, das heißt, dass die jeweiligen Abgeordneten entsprechend eines Ablaufplanes und Zeitzuweisungen der Fraktionen Fragerecht haben. Wir haben uns darauf verständigt, dass auch Kollegen, die nicht dem Wirtschaftsausschuss angehören, ein Fragerecht haben. Ich bitte diese Kollegen aber, mit ihren Obmännern und Obfrauen den zeitlichen Rahmen abzusprechen, weil der zeitliche Rahmen auf die jeweiligen Fraktionen begrenzt ist. Wir werden dann zunächst den ersten Themenblock behandeln. Ich rufe zunächst den Themenblock „Auswirkungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie auf Wachstum und Beschäftigung, europarechtlicher Notwendigkeit der Richtlinie“ auf, und ich beginne zunächst mit der CDU/CSU-Fraktion. Sie haben 22 Minuten für Fragen und Antworten Zeit, und ich bitte nochmals darum, direkt an einen Sachverständigen die Fragen zu stellen, dass dieser dann auch direkt die konkrete Frage beantworten kann. Wir beginnen in der Rednerliste für die CDU/CSU-Fraktion mit Frau Strothmann.

Abg. Lena Strothmann (CDU/CSU): Dankeschön, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, zunächst einen schönen guten Morgen auch von meiner Seite und ein herzliches Dankeschön an die Sachverständigen, dass Sie sich bereit erklärt haben, hier heute morgen uns Rede und Antwort zu stehen. Ich denke, dass ist nicht das letzte Mal, dass wir uns treffen in diesem Rahmen. Zunächst einmal sprechen wir ja über den Kompromiss, der gefunden worden ist auf Vorschlag der Kommission, und wir werden ja sicherlich im nächsten Jahr, wenn der Gesetzesentwurf vorliegt, also die Umsetzung in nationales Recht, dieses Thema noch einmal debattieren. Ich komme zu meinen Fragen. Die ersten Fragen gehen an

Herrn Korn vom DIHK und Herrn Palige vom ZDH. Wie bewerten Sie den überarbeiteten Kommissionsentwurf, zu dem Parlament und Rat eine politische Einigung erzielt haben, und welche Vorteile werden die Richtlinie für kleinere und mittlere Betriebe bringen? Kann man vielleicht sagen, welche Branchen besonders bevorteilt oder benachteiligt sind und ob es sich auch auf Regionen, bestimmte Regionen im Binnenland auswirkt. Denn wir haben davon gesprochen, dass davon 600.000 Arbeitsplätze in der EU und davon 100.000 im Binnenland betroffen sind. Wie also wirkt sich das aus auf einzelne Regionalbranchen und Berufe aus? Dankeschön.

Vorsitzender: Herzlichen Dank, Frau Kollegin. Herr Korn, Sie haben das Wort.

SV Peter Korn (DIHK): Vielen Dank, meine Damen und Herren, Frau Strothmann, der DIHK bewertet diesen gefundenen Kompromiss durchaus positiv, wenn wir uns auch natürlich, wie sich das gehört, vielleicht an einigen Stellen noch mehr gewünscht hätten, insbesondere in Richtung Liberalisierung. Konkret zu Ihrer Frage, die Dienstleistungsrichtlinie in dieser Form ist nicht nur ein guter Kompromiss, sondern sie ist auch überfällig. Wir werden dadurch nicht unbedingt in der Größe der genannten Zahlen, der Studien und auch der Zahlen, die die EU-Kommission vorgegeben hat, Erfolge erreichen. Das werden wir sehen müssen, wie sich das tatsächlich auswirkt. Es ist ja gegenüber dem ursprünglichen Entwurf einiges verändert worden, und deshalb sind Aussagen jetzt nicht unbedingt heute schon konkret zu machen, und sie sind auch nicht unbedingt belastbar. Aber es gibt Schätzungen, die man durchaus anwenden kann, und auf Basis dieser Schätzungen gehen wir davon aus, dass es für die Wirtschaft in Deutschland, aber auch in ganz Europa, erhebliche Vorteile bringt, und das insbesondere mittelständische Unternehmen profitieren werden. Und jetzt möchte ich hier einen kleinen Akzent setzen, der meist vergessen wird. Mein Kollege vom ZDH wird sicher noch auf die Auswirkungen in Deutschland selber zurückkommen und das sicher auch gut fundiert belegen können. Ich möchte vor allem auf die Chancen hinweisen, die unsere kleinen und mittelständischen Unternehmen nach der erfolgten Liberalisierung im europäischen Ausland haben. Es wird immer leicht vergessen, das ist für uns als DHK eigentlich das aller Wichtigste in diesem Bereich, und nicht, dass Ausländer zu uns kommen und auch Dienstleistungen anbieten können. Das ist erwünscht und das ist hilfreich, daraus werden positive Erfolge kommen, aber umgekehrt, das unsere hochqualifizierten Handwerksbetriebe, unsere kleineren mittleren Industriebetriebe ins europäische Ausland gehen können und ohne Behinderung auch arbeiten können, ihre Dienstleistungen anbringen können, das ist eigentlich der große Vorteil. Wir müssen immer bedenken, Deutschland ist ja im Handwerks- und Industriebereich kein Niedrig-Qualität- und Niedrig-Lohn-Land, in beiden Bereichen haben wir höchste Qualität und höchste Löhne anzubieten, und das kann man, wenn liberalisiert wird,

hervorragend auch im europäischen Ausland anbringen. Ich erwähne da immer gerne das Beispiel unseres Präsidenten, Herrn Braun. Der hat einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Hotel in Ungarn, den musste er renovieren. Bistlang ist es nicht möglich gewesen, deutsche Handwerker in diesem Betrieb einzusetzen, obwohl das, um die Qualität zu halten und sicherzustellen, dringend notwendig gewesen wäre. Es ist, ein anderes Beispiel, nicht möglich, dass Handwerker etwa aus dem Niederrheinischen Gebiet nach Belgien oder Holland gehen, um, wenn Ikea Probleme mit dem Personal hat, um die Möbelstücke aufzubauen, dort befristet eingesetzt zu werden. Alles das ist nicht möglich, obwohl bei uns genügend Arbeitskräfte und Know-how vorhanden sind. Aus dem Grunde sind wir der Meinung, dass insbesondere diese positiven Chancen auch für unsere Klein- und Mittelunternehmen gesehen werden sollten, neben den Chancen, die wir als Verbraucher, als Konsumenten im Inland haben, nämlich, dass wir ein breiteres Angebot von Dienstleistungen aus dem europäischen Ausland bekommen. Vielen Dank.

Vorsitzender: Herzlichen Dank, Herr Korn, kurz und bündig, jetzt hat das Wort Herr Palige vom ZDH.

SV Dirk Palige (ZDH): Herr Vorsitzender, Frau Strothmann, meine Damen und Herren, zunächst vielen Dank für die Möglichkeit auch an dieser Stelle noch einmal grundsätzlich aus Sicht des Handwerks zur Dienstleistungsrichtlinie Position beziehen zu können. Auf Ihre erste Frage, Frau Strothmann, wie wir den überarbeiteten Kommissionsentwurf, die Einigung im Rat und Parlament bewerten, da kann ich mich dem Kollegen des DIHK anschließen, grundsätzlich positiv, wenn auch mit einer ganz anderen Nuance. Herr Korn vom DIHK hat die Liberalisierung angesprochen, die nicht weit genug ginge. Wir sind natürlich sehr zufrieden aus unserer Sicht, aus der Sicht unserer Betriebe, darüber, dass das strittige Herkunftslandprinzip gestrichen wurde und durch ein Prinzip, nachdem wir eine Marktöffnung sehen, einer diskriminierungsfreien Marktöffnung ersetzt wurde. Deshalb grundsätzlich positiv. Grundsätzlich positiv auch deshalb, weil bestimmte Einschränkungen im Anwendungsbereich vorgenommen wurden, die für unsere Betriebe und Beschäftigten sehr wichtig waren. Das ist zum Einem die Herausnahme der Entsenderrichtlinie aus dem Anwendungsbereich, und zum anderen auch die klare Herausnahme der Anerkennungsrichtlinie, also die über Berufsqualifikationen aus dem Anwendungsbereich. Durch diese Kompromisse, wie sie bisher auf den Tisch liegen, sehen wir die Möglichkeit, unfaire Praktiken, schikaneuses Verhalten, in den Mitgliedsstaaten für unsere Betriebe abzubauen, und gleichzeitig auch bei uns im Inland letztendlich zum Abbau von Bürokratie beitragen zu können. Damit bin ich auch schon direkt bei Ihrer zweiten Frage, welche Chancen, Möglichkeiten sich durch die Richtlinie bzw. durch den Kompromiss, wie er derzeit verhandelt wird, für Handwerksbetriebe, für die kleinen und

mittleren Betriebe in unseren Branchen ergeben. Da sehe ich vor allem einen Punkt, der auch uns im Inland sehr viel weiter bringen wird, teils auch sehr lobenswert in dieser Richtlinie. Das ist die Schaffung der einheitlichen Ansprechpartner oder „One-Stop-Shops“ (OSS), je nachdem, wie man es nennen möchte. Da sehe ich in der Tat sowohl für inländische bzw. wie für ausländische Dienstleister die Möglichkeit bei Schaffung solcher Stellen, das sowohl Existenzgründungsvorgänge wesentlich erleichtert, beschleunigt und letztendlich auch kostengünstiger angeboten werden können. Wir die Kammern, sowohl die Handwerkskammer wie auch die Industrie- und Handelskammer, setzen sich dafür ein, zusammen mit den Kommunen natürlich, dass wir das im Paket anbieten können. Diese Chance wollen wir auch ergreifen. Darüber hinaus wird die Richtlinie verhindern, zumindest nach dem Kompromiss, der jetzt vorliegt und was für befürchtet haben, dass man dem Wettbewerb in der Praxis gerecht wird. Wir sind in Deutschland hoch reguliert, wir sind gut reguliert, wir fahren relativ gut damit. Wäre die Richtlinie so gekommen, wie sie die Kommission sie ursprünglich vorgeschlagen hatte, so hatten wir befürchtet bzw. das als sehr wahrscheinlich angesehen, dass es zu einen Wettlauf um jeweils die geringsten Standards, um die geringsten Qualifikationen, letztendlich um die niedrigst möglichen Rechtsvorschriften gekommen wäre. Insofern sehen wir durchaus Chancen auch für unsere inländischen Betriebe, auch von dieser Richtlinie zu profitieren, nicht nur wenn sie ins Ausland gehen, um dann dort vom Abbau dieser Schranken an Schranken zu profitieren, sondern eben auch durch die Schaffung dieser einheitlichen Ansprechpartner über den Abbau von Bürokratie. Dankeschön.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Palige, als nächstes hat sich Herr Laurenz Meyer zu Wort gemeldet.

Abg. Laurenz Meyer (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, ich weiß jetzt nicht, wer von den Sachverständigen auf diese Fragen Antwort geben kann. Wer das also kann, sollte es also bitte schön tun. Es geht mir um den Bereich, der etwas mit dem Arbeitsrecht bzw. dem Arbeitsmarkt zu tun hat. Da ist zunächst einmal die Frage, ob die erfolgte Klarstellung, die jetzt enthalten ist im Bereich Leiharbeit, ob die aus Meinung der Experten ausreichend erscheint. Und dann, wir haben im arbeitsrechtlichen Bereich immer das Problem der Scheinselbständigkeit und das Problem von Briefkastenfirmen, was sich also nach meiner Einschätzung eher noch ausgeweitet hat. Die Frage ist, ob mit der neu gefassten Richtlinie die Bestimmungen ausreichend sind, oder ob es zusätzliche Aktivitäten braucht.

Vorsitzender: Vielen Dank, wer von den Sachverständigen fühlt sich kompetent, diese Frage zu beantworten?

SV Frank Schmidt-Hullmann (IG BAU): Das Thema Leiharbeit ist von der Kommission und anschließend auch vom Rat im gemeinsamen Standpunkt nicht sehr befriedigend geregelt worden, weil jetzt Dienstleistungen von Leiharbeitsagenturen ausgenommen sind, und Herr Meyer, Sie kennen sicherlich auch das Problem, dass Leiharbeit auch innerhalb von Konzernverbänden passieren kann, Leiharbeit auch von Firmen ausgehen kann, die offiziell einen anderen Geschäftszweck haben. Es wäre sehr wünschenswert gewesen, dass es bei der Ausnahme „Leiharbeit“ geheißen hätte. Auch die Regelung zur Abgrenzung von Selbständigen und Arbeitnehmern vermag nicht zu befriedigen, weil dort allein auf ein Unterordnungsverhältnis abgestellt wird. Da waren wir auch schon mal weiter in einer früheren Runde des parlamentarischen Kompromisses, indem dort eher auf Weisungen abgehoben wurde. Hier muss man ganz klar sagen, dass es sehr wünschenswert wäre, wenn das Europäische Parlament, ich weiß auch, auf welche Schwierigkeiten das auch gerade in der EVP-Fraktion momentan stößt, darüber zu reden, wenn das Europäische Parlament noch Korrekturen vornehmen könnte.

Vorsitzender: Ja, Herr Meyer, sind Sie mit der Antwort zufrieden oder soll noch ein weiterer antworten? Wer fühlt sich sonst noch berufen, im Zweifelsfall fragen wir Herrn Professor Eichenhofer. Wenn das nicht der Fall ist, bitte.

SV Dirk Palige (ZDH): Vielleicht doch noch zu den Scheinselbständigen den so genannten Briefkastenfirmen, die Sie ja angesprochen haben. Das geht dann ja auch letztendlich in ein Kernproblem der Richtlinie hinein, die Frage der Kontrollen oder der wirksamen Kontrollen. An wen werden diese Kontrollen übertragen oder nicht übertragen. Ursprünglich wollte die Kommission es ja so handhaben, dass der Staat, aus dem sich der Dienstleistungserbringer wegbewegt, dann auch seinen Dienstleistungserbringer folgt und die Kontrollen vornimmt. Wir sehen eigentlich mit den Kompromissen, wie sie erzielt wurden, auch der Verlagerung der Kontrollzuständigkeit, dass das Problem grundsätzlich angegangen wurde. Dort wo wir noch Schwierigkeit haben, das ist einfach, dass wir uns auf der tatsächlichen Ebene nicht vorstellen können, wie die Mitgliedstaaten untereinander so kommunizieren und auch so miteinander kooperieren, dass Kontrollen nicht nur wirksam vorgenommen werden könnten, sondern auch vorgenommen werden. Das ist aber vielleicht weniger ein Problem der Dienstleistungslinie an sich, das dort zu regeln wäre, sondern eher eine Aufgabe der Mitgliedstaaten untereinander bzw. auch eine Aufgabe und ein Appell an die Kommission, ihrerseits tätig zu werden. Wir wissen, dass sie im Aufbau eines Kommunikationssystems zwischen den Behörden begriffen ist. Das sollte sie auch zügig vorantreiben, so dass auch dieses System zur Verfügung steht, bevor die Richtlinie letztendlich umgesetzt sein muss, denn sonst hilft

uns das alles nichts, wenn die Mitgliedstaaten zwar kooperieren sollen, dies aber letztendlich nicht können. So viel vielleicht von meiner Seite dazu.

Vorsitzender: Ja, herzlichen Dank, gibt es weitere Stellungnahmen?

SV Peter Korn (DIHK): Ich möchte das kurz ergänzen. In der Richtlinie ist ja die Verwaltungszusammenarbeit vorgesehen. Das greift ein paar von diesen Argumenten auf, und das hier etwas passieren muss. Das halten wir für ausgesprochen richtig. Die Frage ist jetzt, wie man das mit den Kontrollen macht. Herr Palige hat das erwähnt. Hier würde ich, ebenso wie ZDH, sehen, dass die Kommission zunächst einen ersten Aufschlag machen muss, aber es wird dann nach der Festlegung der Rahmenbedingungen unbedingt notwendig sein, dass wir auch europaweit zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten und Deutschland dann natürlich auch noch wegen des Föderalismus auf Länderebene zu einem transparenten und vernünftigen System kommen. Also, wir unterstützen ganz ausdrücklich, dass die Kontrollen, die Transparenz, die Informationsseite der Geschichte ganz klar geregelt wird, weil wir eigentlich davon ausgehen, dass man, wenn man das so macht, dann auch zu einer zufrieden stellenden Regelung kommt. Macht man es nicht so, wird es hinterher Ärger geben und wir werden dann über Gerichtsverfahren und Beschwerden dann Probleme bekommen, die wir am besten grundsätzlich am Anfang vermeiden. Also hier müssen wir noch einiges tun, ist aber aus unserer Sicht im Wesentlichen eine Sache, die dann in den Mitgliedstaaten vernünftig geregelt werden muss.

Vorsitzender: Herzlichen Dank, mir liegt nun noch eine Wortmeldung von Frau Mönig-Raane vor.

Sve Margret Mönig-Raane (ver.di): Ich möchte auch zu dem Themenbereich Kontrolle etwas sagen. Das betrifft eigentlich alle Anwendungsbereiche der Dienstleistungsrichtlinie und auch die Umsetzung in nationales Recht. Mit den bisher vorgesehenen Möglichkeiten kann es keine effektive Kontrolle geben, und ich möchte da ausdrücklich meine Vorredner unterstützen, dass hier sowohl in der Dienstleistungsrichtlinie selbst wie nachher in der nationalen Umsetzung sehr viel präziser und verbindlicher klar gestellt werden muss, wo sich Unternehmen, die im jeweiligen Nachbarland tätig werden wollen, anmelden müssen, mit welchen Daten, und was dazu gehört. Es ist zu prüfen, wie können denn eigentlich Verstöße nachverfolgt werden. Stichwort Verwaltungsabkommen: Der europäische Haftbefehl hat ja sozusagen den Probelauf gemacht, und ich finde, man sollte daraus lernen, sonst laufen alle Vorschriften, die wir hier haben und die sozusagen positiv eingefügt wurden und hoffentlich noch eingefügt werden, ins Leere. Wo keine Kontrolle, keine Sanktion, da passiert auch nichts.

Vorsitzender: Dankeschön, noch weitere Wortmeldungen hierzu?

SV Dr. Kay Ruge (Deutscher Landkreistag): Nachdem die Kontrollen nun angesprochen worden sind und die Kommunen im Wesentlichen die Kontrollen vor Ort tatsächlich auch wahrnehmen, wollte ich noch mal hinweisen und jedenfalls deutlich machen, dass der Verzicht auf das Herkunftsland-Prinzip, das ist von den Kollegen zu meiner rechten Seite auch schon angesprochen worden, eben jetzt eine effektive Kontrolle ermöglicht. Das bisherige Herkunftsland-Prinzip, das jeder Dienstleister sein Recht mitbringt, hat im Grunde dazu geführt oder hätte dazu geführt, dass wir 25 Rechts-Regime hätten anwenden müssen. Wir haben jetzt die Möglichkeit, dass wir überwiegend nationales Deutsches Recht zur Anwendung bringen können. Insofern betrachten wir die jetzige Fassung als deutlichen Fortschritt und begrüßen die jetzige Fassung. Wir haben darüber hinaus eine wesentliche Klarstellung, dass die Kontrolle durch den Nationalstatus dem jeweiligen Staat obliegt, indem die Dienstleistung erbracht und wahrgenommen wird. Diese Kontrolle organisieren wir jetzt bereits mit den Bundesbehörden, mit den Landesbehörden, weitgehend effektiv bei allen Einschränkungen, die es immer wieder gibt im kriminellen Bereich. Also wir halten die gefundene Lösung jetzt für sehr tragfähig, sie muss aber noch nationaler ausgestaltet werden. Also wir haben ein funktionierendes System in diesem Bereich, dass man mit Blick auf die Dienstleistungsrichtlinie sicherlich verbessern kann. Also, wir haben ein System, auf das wir sicher aufbauen können, wir müssen nicht das Rad neu erfinden an dieser Stelle, und in sofern halte ich die jetzige Regelung für insgesamt sachgerecht, was das angeht.

Vorsitzender: Herzlichen Dank. Es liegen mir keine weiteren Wortmeldungen zu dieser Fragestellung vor. Die Unionsfraktion hat noch 3 Minuten, gibt es noch weitere Fragen? Wenn das nicht der Fall ist, schließen wir diesen Block und kommen zur Fragerunde der SPD-Fraktion. Zunächst hat Herr Wend das Wort.

Abg. Dr. Rainer Wend (SPD): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, meine erste grundsätzliche Frage richtet sich an Herr Dr. Gornig vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung und an Frau Buntenbach vom Deutschen Gewerkschaftsbund. Die europäische Union hat sich ja im Rahmen des Lissabon-Prozesses das ehrgeizige Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2010 die weltweit dynamischste Wirtschaftsregion zu werden. Mal abgesehen davon, dass das natürlich, ein sehr ehrgeiziges Ziel ist. Glauben Sie, dass die Dienstleistungsrichtlinie für den Standort Europa, jetzt weniger national betrachtet in der ersten Hälfte meine Frage, für den Standort Europa in diesem globalen Wettbewerb, in dem wir uns profilieren wollen, eher eine Hilfe ist, und einen Beitrag wird leisten können, um Europa wirtschaftspolitisch

oder wirtschaftlich dynamischer zu machen? Und die 2. Teilfrage dazu, wie wird der Standort Deutschland sich innerhalb der europäischen Entwicklung in diesem Prozess profilieren. Wird er nach ihrer Einschätzung eher profitieren von einer positiven Entwicklung, oder wird er eher Schaden nehmen, wenn die Dienstleistungsrichtlinie sich in der jetzt vorgesehenen Form verabschiedet.

Vorsitzender: Herzlichen Dank, Herr Dr. Gornig, Sie haben das Wort.

SV Dr. Martin Gornig (DIW): Vielen Dank. Ich würde das vielleicht auch in der geographischen Reihenfolge machen. Sicherlich ist die EU-Dienstleistungsrichtlinie einer der Versuche, genau die Leistungsfähigkeit der EU intern zu verbessern mit dem Ziel, diese Wettbewerbsfähigkeit nach außen zu stärken. Und ich denke, dass dieses Ziel auch insgesamt erreicht wird. Aber alle Studien, die uns vorliegen und die wir bewertet haben, zeigen eigentlich, dass man aufgrund der neuen Regelungen von doch deutlichen Effizienzverbesserungen ausgehen kann, die dann die Situation auch der EU nach außen verbessert. Ich will das vielleicht beispielhaft deutlich machen an der Industrie, die ja zunächst vielleicht gar nicht betroffen scheint. Also die Industrie bezieht ja ein Großteil ihrer Vorleistungen aus dem europäischen Raum selbst, also aus dem lokalen Raum. Dementsprechend wird ihre Situation natürlich umso günstiger, umso besser die Dienstleistung intern rekrutiert werden kann. Umso besser wird auch ihre Wettbewerbsstellung auf den Weltmärkten sein. Von daher gehen wir auch davon aus, dass das gerade für die Bundesrepublik Deutschland ein großer Vorteil sein wird. Die Bundesrepublik ist ja im Industriesektor eine relativ starke Nation, die in der EU insgesamt ein hohes Gewicht hat. Und wir glauben, dass solche indirekten Effekte der Dienstleistungsrichtlinie auf die Industrie durchaus gerade auch zu Wachstumsimpulsen in Deutschland führen werden.

Vorsitzender: Dankeschön, Frau Buntenbach.

Sve Annelie Buntenbach (DBG): Dankeschön. Ich will an der Stelle ansetzen. Die Schätzung, die auch über Arbeitplatzeffekte in der Entwicklung des Dienstleistungssektors vorliegen, haben ja immer die Unterstellung zur Voraussetzung, dass die Deregulierung billigere Preise, was ja eben auch gesagt worden ist, mit sich bringt und damit eben Wachstum. Ich glaube, wenn eine solche Deregulierung im deutschen Arbeitsmarkt stattfinden würde, in Europa über diese Dienstleistungsrichtlinie stattfinden würde, dass das eben nicht zu zusätzlichen Arbeitsplätzen führen würde, sondern lediglich zu einer Veränderung der Beschäftigungsstruktur. Wir müssen hier davon sprechen, dass eben hier die Kosten nach unten gedrückt werden sollen, und dass das nicht der richtige Ansatz ist, um Deutschland mit den

Dienstleistungen auch im internationalen Wettbewerb nach vorn zu bringen, sondern eher auch Auswirkungen auf die Binnenkonjunktur hat, Zusammenhänge, die in den Studien nicht hergestellt werden. Gleichzeitig lehrt uns auch die Erfahrung, dass die wirtschaftliche Liberalisierung, wie sie mit der Dienstleistungsrichtlinie immer noch beabsichtigt ist, durchaus zu Arbeitsplatzverlusten führt und sich unterschiedlich auf die verschiedenen Branchen auswirken wird. Was wir befürchten ist, dass das Ergebnis dieser Deregulierung der Verlust der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in Deutschland sein wird, und dass damit eine Tendenz beschleunigt wird, mit der wir ohnehin schon zu kämpfen haben. Also das heißt, wir müssen uns fragen, wie denn in Zukunft die Beschäftigung strukturiert ist. Wir sehen deshalb dringenden Änderungsbedarf bei dem, was das Parlament, was im Rat bei der Richtlinie noch geschehen muss, um eben sicherzustellen, dass eben nicht eine Deregulierung oder ein Wettbewerb nach unten stattfindet, der zu Lasten der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung stattfindet, und der die Mindeststandards ignoriert. Deswegen, glauben wir, brauchen wir Mindestlohnabsicherung, wir brauchen eine vernünftige Absicherung der Entsendegesetze, und wir müssen die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie in einem breiten gesellschaftlichen Dialog umsetzen. Ich denke, dass die Frage, wie diese Dienstleistungsrichtlinie ausgestaltet wird, von ganz entscheidender Bedeutung dafür ist, ob denn wir in Deutschland im Bereich Dienstleistung einen Schritt nach vorne kommen, oder ob wir eher kontraproduktive Auswirkungen haben werden.

Vorsitzender: Dankeschön, Frau Buntenbach, ich habe noch mal auf der Liste Herrn Dr. Wend.

Abg. Dr. Rainer Wend (SPD): Ich darf noch einmal Herrn Dr. Gornig und Frau Buntenbach fragen. Frau Buntenbach ist am Ende zum Teil auf meine zweite Frage schon eingegangen. Ursprung des ganzen war ja der Kommissionsvorschlag, die Bolkestein-Richtlinie, die inzwischen, so glaube ich, das kann man so sagen, eine erhebliche Veränderung erfahren hat. Mich würde interessieren, von Ihnen beiden, wie Sie die Veränderungen bewerten unter dem Aspekt, den ich eben genannt habe, dass es ja das Ziel der Dienstleistungsrichtlinie sein soll, Europa insgesamt fit zu machen im weltweiten Wettbewerb. Und meine Frage, die sich daran anschließt: Sehen Sie zusätzlichen Veränderungsbedarf auf europäischer Ebene, um das alles sozusagen noch effektiver und sinnvoller zu machen. Frau Buntenbach, Sie sprachen die nationalstaatlichen Möglichkeiten zum Mindestlohn und zum Entsendegesetz an, ggf. bei der Umsetzung nationalstaatlich noch etwas bewegen zu können. Haben Sie beide Vorschläge, sozusagen auf europäischer Ebene noch Verbesserungen an dieser Richtlinie vorzunehmen.

Vorsitzender: Dankeschön, Herr Dr. Gornig.

SV Dr. Martin Gornig (DIW): Vielleicht noch mal ganz kurz, um auch Missverständnisse zu vermeiden: Also die Leistungsfähigkeit bedeutet nicht eine Kostensenkung, sondern einfach das Potenzial, in so breiter Qualität Dienstleistung beziehen zu können. Für Unternehmen ist das ein Wettbewerbsvorteil, wobei Deutschland möglicherweise gegenüber anderen Regionen in der Welt besser dasteht. Es war ja nicht gemeint als reine Kostensenkung, also es ist kein Kostensenkungsargument, sondern ein Qualitäts- und Effektivitätsargument. Von daher, so denke ich, ist diese Erwartung durchaus berechtigt; wir sind sozusagen auf dem richtigen Weg. Wie sollte weiter vorgegangen werden, so habe ich Ihre Frage ein bisschen verstanden, und wie ist dieser Prozess zu bewerten. Wir müssen ehrlicherweise auch sagen, wir haben es auch in unserer Stellungnahme deutlich gemacht, wir bewegen uns in einem Bereich der ökonomischen Spekulationen. Wir versuchen abzuschätzen, wie die Entwicklungen sein werden. Wir werden das aber sicherlich nicht genau vorhersagen können. Ich glaube, dass der jetzige Schritt, der gemacht wurde, wir gehen jetzt in diesen Bereich hinein, wir wollen die Potenziale erschließen und gleichzeitig aber auch vorsichtig dabei vorgehen und Erfahrungen sammeln, dass das eigentlich der richtige Weg ist. Wie unsere Analysen gezeigt haben, sind ja zumindest danach vor allem Bereiche betroffen, die auch schon bisher relativ stark im internationalen Austausch relativ zu den anderen Dienstleistungen zumindest eingebunden sind, und wir halten das eigentlich für einen richtigen Weg, schrittweise vorzugehen. Von daher würde ich jetzt aus der rein ökonomischen Sicht sagen, wir würden gerne abwarten, wie die Wirkungen sind, und Erfahrungen sammeln über die Beschäftigungseffekte. Sind die Gefahren berechtigt? Haben wir Beschäftigungsstrukturveränderungen, die wir als völlig unerwünscht ansehen, oder halten wir gar nicht diese Effekte, auch nicht auf die nichtsozialversicherungspflichtige Beschäftigung, weil beispielsweise in der Industrie die Beschäftigung steigt, die traditionell hohe Anteile von sozialversicherungspflichtige Beschäftigung hat. Von daher keine unmittelbare Vorabeinschätzung, was noch zu tun sei.

Vorsitzender: Dankeschön, Frau Buntenbach.

Sve Annelie Buntenbach (DGB): Das sehe ich etwas anders, weil ich meine, dass man nachher die Wirkungen eines Gesetzes beurteilen muss. Das ist sicherlich richtig, aber wenn man jetzt schon absehen kann, was geändert werden muss, was präzisiert werden muss, und da gibt es dringende Punkte, die sowohl im europäischen Parlament als auch bei der nationalen Umsetzung zu berücksichtigen sind, dann finde ich muss man da jetzt auch entsprechend aktiv werden. Wir sind im Verhältnis zu dem, was als Bolkestein-Richtlinie ursprünglich vorgelegt worden ist, schon einen guten Schritt weiter gekommen und haben eine

ganze Reihe von positiven Veränderungen in dem Verfahren erreicht. Da haben sich ja nun auch viele Leute mit viel Engagement, auch die Gewerkschaften, mit eingebracht, und auch bei der ersten Lesung des europäischen Parlaments sind eine Reihe Veränderungen der Richtlinie erreicht worden. Das ist sicher positiv. Das, was jetzt als Vorschlag vorliegt, fällt hinter einigen Ergebnissen des europäischen Parlaments wieder zurück und hat eine ganze Reihe von Unklarheiten von unpräzisen Fassungen, wo ich einfach sagen muss, der Fortschritt, den wir erzielt haben, kann mich nicht beruhigen. Das sollte so nicht verabschiedet werden, sondern da brauchen wir dringend noch Änderungen. Noch ist ja nicht alles abgeschlossen, sondern da gibt es ja eine 2. Lesung im Europäischen Parlament. Und darum noch mal die Bitte auch an das Parlament hier, die Bundesregierung mit aufzufordern, dafür zu sorgen, dass sich im Rat was bewegt, dass der Rat sich auf das Parlament dringend zu bewegt, denn das halte ich für nötig. Ich will sagen, an welchen Punkten das aus meiner Sicht dringend nötig ist: Das eine ist, die klare Ausnahme vom Arbeitsrecht muss sichergestellt werden. Das ist auch eine Forderung von Evelyne Gebhardt und der Grünen und anderen für die 2. Lesung jetzt im Europäischen Parlament. Da haben wir jetzt das Problem, dass der Passus, wo unter Wahrung des Gemeinschaftsrechts immer wieder zitiert ist, quer durch diesen Entwurf, sogar dazu führen kann, dass die Dienstleistungsrichtlinie selbst wieder zum Maßstab wird, obwohl man eben das Arbeitsrecht mal ausnehmen wollte. Da muss Klarheit geschaffen werden, das halte ich für ausgesprochen richtig. Ausnahme und Vorrang, zweiter Punkt, der Entsenderichtlinie, sind nicht befriedigend geregelt. Da habe ich eine andere Einschätzung als der Vertreter des ZDH vorhin. Es muss im nationalen Recht Eindeutigkeit hergestellt werden, und es muss eben klar sein, dass die Entsenderichtlinien nicht ein in sich abgeschlossener Katalog ist, der jetzt hier in der Dienstleistungsrichtlinie berücksichtigt wird, sondern das weitere Verbesserungen, Festlegungen über den Stand der Arbeitsbedingungen, eben auch bei der Entsenderichtlinie in Zukunft mit ergänzt und berücksichtigt werden können, und dass das in die Dienstleistungsrichtlinie mit aufgenommen wird. Der Kollege Schmidt-Hullmann hatte eben schon angesprochen, dass die Dienstleistungsrichtlinie Schwierigkeiten bringt bei der Abgrenzung von Scheinselbständigkeit. Es muss bei der nationalen Umsetzung dann darauf bestanden werden, den Arbeitnehmerstatus auch wirklich selbst festlegen zu können; dafür muss eben auch in der Dienstleistungsrichtlinie Raum sein. Wir werden sprechen müssen über eine Verbesserung der Betriebsverfassung und über den Betriebsbegriff, weil sich hier der Stand im europäischen Parlament verändert. Wichtig ist außerdem, dass wir bei der Daseins-Vorsorge eine klare Regelung haben, die auch bei der Wasser- und Energiewirtschaft eben nicht zum verschärften Wettbewerb und einem Druck zur Auslagerung führt. Und ich will das auch noch einmal deutlich bei der Bildung ansprechen. Die Strafrechtsausnahmen, die bedeuten, dass nur Kriminalität verfolgt wird, aber nicht Verstöße gegen das Dienstleistungsrecht, also das Recht, mit dem hier Dienstleistungen

angeboten werden, müssen weg, weil wir sonst Probleme mit den internationalen Firmen bekommen, und zwar auf dem Hintergrund, dass wir zwar beim Herkunftslandsprinzip was erreicht haben, nämlich das die Formulierung Herkunftslandsprinzip im Artikel 16 so nicht mehr steht, aber immer noch eine ganze Reihe von Unklarheiten haben, die Rechtsunsicherheit mit sich bringen. Wir haben bestimmte Voraussetzungen, die eintreten müssen, damit überhaupt das jeweils nationale Recht dann eben zur Anwendung kommt, und diese Voraussetzungen bedeuten, dass ein ganzer Bereich eben nach wie vor zu ganz unterschiedlichen Rechtsnormen führen wird, der also dann von Dienstleistern auch vom Heimatrecht in Anspruch genommen wird. Das sind Dinge, die müssen so weit irgend möglich im Parlament noch geklärt werden, und da unterstützen wir die Änderungsanträge, die von Evelyn Gebhardt vorgelegt werden. Wir brauchen gleichzeitig, wenn das denn so beschossen wird, auf der Ebene der nationalen Umsetzung dringend einen ganz sorgfältigen Prozess, an den eben auch die Sozialpartner, auch die gesellschaftlichen Gruppen, mit beteiligt sind, weil wir klären müssen, was ist denn von dem, was uns die Dienstleistungsrichtlinie vorgibt, bei uns in nationales Recht überhaupt umzusetzen, was verträgt sich auch mit unserer Verfassung, was hat welche Folgen auch für unseren Arbeitsmarkt, was brauchen wir an Absicherung, zum Beispiel im Bereich der Mindestlöhne, der Entsenderichtlinien, damit nicht ein Wettbewerb, der eben zur Senkung von Standards führt und zur Verschlechterung von Lebens und Arbeitsbedingungen, ungeschützt auf den Deutschen Arbeitsmarkt sich niederschlägt. Deswegen die dringende Bitte, zum einen im Parlament die vielen Unklarheiten, die es gibt, zu klären, und zum anderen die Bundesregierung aufzufordern, das der Rat sich eben auf das Parlament zubewegt, und Änderungsanträge zu den entsprechenden Punkten mit akzeptiert und unterstützt. Und hier in Deutschland sich auf eine Umsetzung vorzubereiten mit einem breit angelegten sorgfältigen Diskussions- und Erarbeitungsprozess, der eben nicht einfach heißen kann, wir machen hier ein Umsetzungsgesetz und damit ist dann alles geregelt. Das ist eine hoch schwierige Materie, mit sehr komplexen Wirkungen auf den Arbeitsmarkt, und deswegen bitte ich hier noch mal darum, dass daran auch die Sozialpartner beteiligt werden.

Vorsitzender: Vielen Dank, Frau Buntenbach. Zu Ihrer Information, wir haben jetzt von Seiten der SPD-Fraktion noch 4 Wortmeldungen und 7 verbleibende Minuten. Frau Barnett bitte.

Abge. Doris Barnett (SPD): Das kriegen wir schon hin, wenn nicht in dieser Runde, dann in der nächsten. Ich habe eine Frage an Herrn Professor Eichenhofer und Herrn Dr. Gornig und auch den DGB. Wir reden die ganze Zeit, wenn wir jetzt über die Dienstleistungsrichtlinie reden, auch über ein Stück Gesetzesvorabschätzung, was könnte alles passieren. Das ist wichtig, das halte ich für wichtig, denn es ist viel schlimmer, das Kind aus dem Brunnen zu

holen, als es rein zu werfen. Das zunächst mal vorneweg. DIHK und ZDH haben gesagt, die Dienstleistungsrichtlinie würde sich positiv auf die kleinen und mittelständischen Unternehmen auswirken. Ich frage jetzt trotzdem, stimmt es wirklich, dass die Dienstleistungsrichtlinie den Strukturwandel in Mitgliedsstaaten massiv beschleunigen würde auch in Bezug auf die kleinen und die mittelständischen Unternehmen, und hat es dann auch Auswirkungen auf den Erhalt oder sogar den Ausbau von Arbeitsplätzen hier im Land, insbesondere auch jetzt, wo wir uns darüber streiten, wenn es wieder um Ausbildungsplätze geht. Welchen Effekt hat es dann für die Ausbildungsplätze? Und dann würde mich noch interessieren, gibt es auch schon Überlegungen, oder hat man mal nachgeschaut, welche Auswirkungen die Dienstleistungsrichtlinie nicht nur auf die Dienstleistung erstellenden Unternehmen hat, sondern auch auf die, die Dienstleistungen abrufen.

Vorsitzender: Dankeschön, Herr Professor Eichenhofer.

SV Prof. Dr. Dr. h. c. Eberhard Eichenhofer (Rechtswissenschaftliche Fakultät Friedrich-Schiller-Universität Jena): Also, ich bin Jurist und von bescheidenem Verstand, deswegen will ich darauf gar nichts sagen, weil ich weiß, an diesem Tisch sitzen viel kompetentere als ich - Herr Dr. Gornig würde ich da aufrufen.

SV Dr. Martin Gornig (DIW): Ich bin auch nur von bescheidenen Möglichkeiten geprägt ... also, vielleicht die eine Frage, aber da müsste der Mittelstand wahrscheinlich auch noch mal antworten. Ich denke, was relativ komplex und schwierig ist, ist die Frage der Größensstrukturwirkung. Was wir ziemlich klar absehen können bei den Marktstrukturen, und wenn wir das mit anderen Großräumen vergleichen wie den USA, dass wir eine Produktspezialisierung bekommen. Also das ist relativ klar, dass man eine sehr starke Spezialisierung der Unternehmen hervorbringt. Das kann dann sich sehr positiv auf kleinere und mittlere Unternehmen auswirken, wie man es beispielsweise im Maschinenbau sieht, wenn sie ihre Spezialisierungsvorteile ausnutzen können, weil sie plötzlich für diese kleine Idee einen ganz großen Markt haben, und damit eine sehr gute Überlebenschance für kleinere Unternehmen vorhanden ist. Gleichzeitig muss man erwähnen, dass ein großer Markt Größenvorteile, also Skalenerträge bedeutet. Also, dass alles zu pauschalisieren, das ist sehr schwer. Wir werden in Bereichen, wo wir standardisieren können, also wo standardisierte Dienstleistungen angeboten werden können, eher eine Bevorteilung von Größenunternehmen haben. Da, wo F&E-intensive Bereiche eher kleinere Produkteinheiten bilden, werden Spezialisierungsvorteile durch den größeren Markt für kleinere mittlere Betriebe herauspringen.

Vorsitzender: Dankeschön, die Fragestellung war auch an den DGB gerichtet, Frau Bun-

tenbach.

Sve Annelie Buntenbach (DGB): Die Frage würde ich gerne an Herrn Schmidt-Hullmann weitergeben. Er würde das aus der Branchensicht und der Erfahrung der Branche darstellen. Ich denke, das ist in dem Fall dann konkreter.

SV Frank Schmidt-Hullmann (IG BAU): Wir sehen natürlich, dass so lange bestimmte Regelungen für die Mindestlöhne nicht flächendeckend eingeführt werden, Industrieunternehmen und andere Unternehmen durchaus billiger die Dienstleistungen in Zukunft einkaufen können, nämlich nach Herkunftslandstarifen von Subunternehmern. Natürlich bringt im einen oder anderen Fall für Unternehmen jetzt der Nachfrager von Dienstleistungen zunächst Kostenersparnisse mit sich. Das bedingt natürlich aber auch, dass bisher tätige Unternehmen aus dem Inland möglicherweise nicht mehr zum Zuge kommen, die im Rahmen von Outsourcing als Subunternehmer tätig geworden ist oder dass auch teilweise eigenes Personal abgebaut wird und durch billige Outsourcing-Kräfte ersetzt wird. Wir veranschlagen die deutschen Beschäftigungseffekte in allen Branchen, wenn wir mal von der Beraterbranche und insbesondere den Rechtsberatenden Berufen absehen, die aufgrund der Richtlinie sicherlich boomen werden, eher negativ. Wir fürchten auch, dass die deutschen Betriebe im Ausland nicht so konkurrenzfähig sein werden. Dort, wo sie mit Niedriglöhnen in Höherlohnökonomien innerhalb Europas tätig werden könnten, gibt es in der Regel auch Mindestlohnsysteme und auch ein reichliches Angebot von Arbeitskräften. Es dürfte unattraktiv sein, dort Arbeitnehmer mitzubringen, das heißt, es könnte sich durchaus positiv auf deutsche Dienstleistungskonzern auswirken, aber ob es dann um eine Beschäftigung geht, das ist immer eine große Frage, und wir fürchten aber auch, dass große Teile der Handwerksordnung nicht mehr umgesetzt werden können aufgrund der Richtlinie, das steht ja für weitere noch geschützte Berufe zu befürchten, dass wir dann die gleichen Erscheinungen erleben werden, wie wir sie beim Fliesenleger, um jetzt mal ein Beispiel aus meiner Branche zu nennen, erlebt haben, wo eine Unzahl von teilweise und nur scheinbar Selbständigen von der Niederlassungsfreiheit oder auch von der neuen Betriebsgründungsfreiheit, so weit das Heimische waren, Gebrauch gemacht haben. Das hat dann zum völligen Wegfall von Ausbildungsstellen geführt. Das muss man ganz klar sagen, die Handwerksbetriebe, die wir bisher im Fliesenlegerhandwerk hatten, haben sich auf Ausbildungsbemühungen eingestellt und nennen uns als Begründung dafür auch, sie können es nicht mehr verantworten, junge Menschen in einem Beruf auszubilden, indem in Moment Qualität überhaupt nicht mehr zählt, sondern nur noch Preis. Das wird sich noch in einer Reihe weiterer Branchen abspielen. Wir rechnen damit auch bei uns im Gebäudereiniger-Handwerk, sobald dort die Übergangsfristen zum Wegfall kommen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit mit solchen Erscheinungen. Bedau-

erlicher Trend, weil wir sehr viele Bemühungen gemeinsam mit der Branche investiert hatten, hier ein qualifiziertes Berufsbild zu schaffen, um für dauerhafte und sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze zu sorgen. Da sind wir doch sehr skeptisch, wie die Entwicklung sein kann.

Vorsitzender: Vielen herzlichen Dank, die Redezeit für die SPD-Fraktion ist leider abgelaufen. Ich bitte Frau Berg und Herrn Barthel, ihre Wortmeldungen in der 2. Runde einzubringen. Wir kommen dann zur FDP-Fraktion, Herr Zeil bitte.

Abg. Martin Zeil (FDP): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich zunächst an Herrn von Knobelsdorff. Wir sind ja noch beim allgemeinen Teil. Wie bewerten Sie den jetzigen Entwurf vor dem Hintergrund des ursprünglichen Ziels der Richtlinie insgesamt in Europa, nämlich mehr Chancen für Dienstleister, gerade auch natürlich Dienstleister aus unserem Lande, zu erreichen, und wie bewerten Sie insbesondere die Tatsache, dass zwischen der Festlegung oder den Beschlüssen des Binnenmarktausschusses vor ungefähr einem Jahr, wo man ja noch von einer gewissen kontrollierten Dienstleistungsfreiheit sprechen konnte, dann bis zu der ersten Lesung das Herkunftslandprinzip quasi wieder abhanden gekommen ist. Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund die Beschäftigungschancen? Und schließlich war ja ein Ziel ganz klar, dass wenn auch überspitzt gesagt, erstmals aus Europa nicht mehr sondern weniger Bürokratie kommen sollte. Wie bewerten Sie die jetzigen Regelungen vor dem Hintergrund dieses ursprünglichen Ziels, wie sie jetzt in dem Entwurf mit durchaus auch komplizierten Regelungen vorgesehen sind.

Vorsitzender: Dankeschön, Herr Zeil, Herr von Knobelsdorff, Sie haben das Wort.

SV Christoph von Knobelsdorff (ASU): Vielen Dank für die Frage. Ich möchte dann schon in der Bewertung mich etwas absetzen von den bisher geäußerten Meinungen. Wir sind nämlich in der Tat der Meinung, dass das ursprüngliche Ziel der Bolkestein-Richtlinie, nämlich die Vollendung des Binnenmarktes auch für Dienstleistungen kaum noch zu erreichen ist. Der Schlüssel für diese Vollendung des Binnenmarktes wäre das Herkunftslandprinzip gewesen. Es ist zwar nicht völlig weg, aber es ist sehr stark durchlöchert. Mittlerweile ist es durch eine Worthülse ersetzt. Und insofern sind die ursprünglichen optimistischen Schätzungen hinsichtlich von Arbeitplatzeffekten in Deutschland, da gehen wir davon aus, dass es 100.000 Arbeitsplätze geben sollte, und hier kann man, so glaube ich, mit Recht davon ausgehen, dass davon kaum noch etwas von übrig bleibt. Interessanterweise war eigentlich die Geschichte des Binnenmarktes als solches eine riesen Erfolgsgeschichte. Also für Kapitalpersonen und den Kapitalpersonenverkehr war das Ganze in den letzten 10 Jahren ein riesi-

ges Konjunkturprogramm für Europa mit einer Schaffung von 2,5 Mio. Arbeitsplätzen. Deutschland hat in gewaltiger Weise davon profitiert. Jetzt wird versucht, mit der Dienstleistungsrichtlinie, in Abkehr von der ursprünglichen Intention, sozusagen mit aller Gewalt zu verhindern, dass mit der Vollendung des Marktes, des freien Marktes für Dienstleistung etwas Ähnliches passieren kann. Zu den Beschäftigungschancen habe ich schon etwas gesagt, sie haben weiter nach der Bürokratie gefragt. Da ist es so, da würde ich mich Frau Buntenbach in der Tat anschließen, dass es jetzt durch diesen letzten Entwurf zahlreiche Rechtsunsicherheiten und unklare Begriffe gibt, nur das da natürlich die Schlussfolgerung unsererseits eine andere ist. Wir würden eben sagen, die kam man dadurch vermeiden, dass man eben das Herkunftslandprinzip konsequent zur Anwendung bringt. Dann muss man sich nicht im Anschluss darüber streiten, was nun Dienstleistungen von allgemeinem Interesse oder Dienstleistungen in sozial sensiblen Bereichen sind. Das sind alles Definitionsfragen, die zu unendlichen Streitereien führen werden, und das macht die ganze Sache bürokratisch und schwierig. Es ist aber auch nicht alles schlecht, insbesondere die Sache, das wurde auch schon gesagt, „One-Stop-Shop“, also für Niederlassungen eben diesen einheitlichen Ansprechpartner. Das ist in der Tat eine Verringerung von Bürokratie und eine Sache, die wir auch voll unterstützen. Danke.

Vorsitzender: Herzlichen Dank, wir haben noch 2 Minuten für die FDP-Fraktion, Herr Zeil?

Abg. Martin Zeil (FDP): Dann kann ich gleich noch mal den Vertreter der DIHK fragen, wie er diese bürokratischen Regelungen bewertet. Sehen Sie da, sage ich jetzt einmal ironisch, sehen Sie da eine neue Möglichkeit für die Industrie- und Handelskammern für zusätzliche Bescheinigungen oder sehen Sie da eine Entlastung?

Vorsitzender: Dankeschön, Herr Korn.

SV Peter Korn (DIHK): Wir haben, so glaube ich, genug zu tun. Wir nehmen aber gerne die Aufgabe auf in der Funktion des einheitlichen Ansprechpartners zusammen mit den Kommunen. Das würde ich als Kooperation sehen, unsere Rolle zu spielen. Das werden wir sehr gerne machen. Was man in der Tat vermeiden muss, und Herr von Knobelsdorff hat darauf hingewiesen, ich wollte zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich im Block 4 zu dem Thema Bürokratie kommen, aber das können wir gern auch jetzt schon noch mal wiederholen. Man muss ja solche guten Sachen öfter sagen, aus pädagogischen Gründen, damit es nicht so kommt, zu mehr Bürokratie nämlich, wie sie jetzt durch die Herauslösung des Herkunftslandprinzips droht. Es würde natürlich alles torpedieren, was wir uns überlegt haben bei der Dienstleistungsliberalisierung. Man muss da aufpassen. Das heißt, hier wird es sehr darauf

ankommen, dass wir in der Umsetzung in den Mitgliedstaaten das vernünftige Maß finden. Wenn wir dabei landen, dass wir die Ausnahmen, die dann noch geregelt werden, dann alle extra behandeln müssen, dafür Regeln finden zu müssen, und das auch umsetzen müssen, dann wird es eine riesige Bürokratie geben, die, da wir in Deutschland noch nicht weit weg sind von einem E-Government, dann auch natürlich einen Beschäftigungseffekt hat, aber einen unerwünschten, nämlich für Verwalter von Regelungen. Ich möchte lieber ein anders Prinzip haben, nämlich dass man von vorneherein versucht, durch Klarstellung in den Bereichen herauszuarbeiten, worum es geht, so dass möglichst einfach in einer einheitlichen Anlaufstelle von Kommunen und Industrie- und Handelskammern die Fragen geregelt werden können.

Vorsitzender: Vielen Dank. Wir kommen dann zur Fragerunde der Fraktion Die Linke., Frau Lötzer, Sie haben das Wort.

Abge. Ursula Lötzer (DIE LINKE.): Vielen Dank, ich richte meine Frage an Frau Mönig-Raane. Frau Mönig-Raane, die Gewerkschaft ver.di als eine Gewerkschaft des Dienstleistungsbereichs hat in Ihrer Stellungnahme eine sehr viel differenziertere und skeptischere Sicht auf die Auswirkungen auf Wachstum und Beschäftigung aufgemacht und zahlreiche Alternativen auch deutlich gemacht. Könnten Sie noch einmal die wesentlichen Gründe für Ihre Skepsis und Ihre Haltung darstellen und auf die Alternativen aus Ihrer Sicht für den Dienstleistungsbereich eingehen.

Vorsitzender: Herzlichen Dank, Frau Mönig-Raane.

Sve Margret Mönig-Raane (ver.di): Die Untersuchungen, sowohl die dänische wie die niederländische wie auch die deutschen Untersuchungen, wie viel Arbeitsplätze es denn nun bringen könnte, sind hoch spekulativ. Es zeigt sich ja auch schon dadurch, dass die Zahlen außerordentlich schwanken, und wenn ich auf das, was heute Morgen hier gesagt wurde, dazu zähle, kann man nur feststellen, nichts Genaues weiß man nicht. Was man aber unschwer erraten kann und schlussfolgern kann, ist, dass durch unklare Rechtsbegriffe, durch konterkarierende Regelungen anderer Bereiche, durch mangelnde Kontrolle, die Verunsicherung hier wächst, und diejenigen, die z. B. ordentliche Inlandsteuerzahler sind, durchaus benachteiligt werden können gegenüber sich hier ansiedelnden ausländischen Dienstleistungsanbietern. Auf die Frage, warum denn bisher deutsche Dienstleister im Ausland nur wenig unterwegs gewesen sind, hat ja die DIW-Umfrage auch eine Antwort bekommen, dass z. B. Sprachhemmnisse ein ganz wesentlicher Grund sind und weite Entfernungen auch, gerade für Klein- und Mittelbetriebe. Dass umgekehrt nun hier eine Boom von Arbeitsplätzen, und

wenn es nur 100.000 wären, das wäre ja schon was, was manche Mühe lohnen würde, entstehen sollen, wo die aber herkommen sollen, das bleibt aber völlig im Dunkeln. Also insofern brauchen wir, um auch bestehende Arbeitsplätze und die Weiterentwicklung von Arbeitsplätzen in Dienstleistungsbereich in Deutschland zu bekommen, zunächst einmal eine forcierte und profilierte Dienstleistungspolitik der Bundesregierung. Wir sind im Bereich der Industrie wirklich in manchen Bereichen sogar vorbildlich, aber im gesamten Dienstleistungsbereich sind die Arbeitsplatzchancen und die Entwicklungschancen von Dienstleistung außerordentlich unterentwickelt, und da wäre in der Tat eine Menge zu tun, wenn man denn auf die Entwicklung von Arbeitsplätzen im Dienstleistungsbereich schauen würde. Umgekehrt durch die verschlechternden Regelungen der Kommission sind neue Unschärfen wie gesagt in die Dienstleistungsrichtlinie reingekommen, und der Artikel 16 ist in vielen Fällen eine Umschreibung des Herkunftslandprinzips und nicht, wie es bisher richtigerweise üblich war, eine Schaffung gemeinsamen Europäischen Rechtes. Und in diese Richtung müsste es eher gehen, wenn es denn eine solide wachsende und nicht nach dem Prinzip Versuch und Irrtum erfolgte europäische Entwicklung des Dienstleistungsbereiches werden soll.

Vorsitzender: Vielen herzlichen Dank, die Zeit ist - sie haben noch 30 Sekunden. Es macht wahrscheinlich keinen Sinn mehr, wir kommen dann zur letzten Fraktion im ersten Block, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, und zunächst meldet sich zu Wort Frau Dückert.

Abge. Dr. Thea Dückert (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Dankeschön, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich habe eine Frage an die IG BAU, an Herrn Schmidt-Hullmann. Hier wurde ja schon von allen diskutiert, dass es Veränderungen gab im Gesetz, unter anderem, dass mindestens der Begriff Herkunftslandprinzip gestrichen sei und durch einen anderen Begriff ersetzt worden ist. Meine Frage an Sie ist, ob Sie eigentlich die Ansicht, die hier schon von anderer Seite vorgetragen worden ist, teilen, dass damit die Veränderung beim Herkunftslandprinzip ausreichend ist für die Entwicklung in Europa oder ob Sie nicht meinen, dass hier auch weiterer Änderungsbedarf in der Richtlinie entsteht. Und wenn sie besteht, dann würde ich Sie fragen, warum und wo und wie.

Vorsitzender: Herzlichen Dank, Herr Schmidt-Hullmann.

SV Frank Schmidt-Hullmann (IG BAU): Zunächst einmal muss man mit dem Gedanken aufräumen, dass große Teile des nationalen Rechts weiter anwendbar blieben. Ich glaube, das rechtfertigt der jetzt vorliegende Text nicht. Er konzentriert die Anwendbarkeit des nationalen Rechts einerseits auf einen Block von Ausnahmen, die ausdrücklich in der Richtlinie erwähnt sind, und dann die Fragen öffentliche Ordnung, öffentliche Gesundheit, öffentliche

Sicherheit, Umweltschutz auch mit bestimmten Einschränkungen zu versehen oder etwa die Tarifbedingungen plus einige Ausnahmen von Bereichen, die bereits europaweit liberalisiert und reguliert bzw. harmonisiert sind. Alle anderen Teile des Rechts, des nationalen Rechts, und da mag es noch Teile geben, an die man hier gar nicht denkt bisher, an die auch ich nicht denke, werden im Grunde durch Artikel 16 neu in gewisser Weise außer Kraft gesetzt, ohne das völlig klar ist, was an die Stelle tritt. Artikel 16 neu gibt im Wesentlichen wieder eine Ausnahme, die bereits Bolkestein unter Artikel 17 in seinem ursprünglichen Entwurf stehen hatte, allerdings mit einer Verschärfung besonderer Bedingungen des Ortes. Ich habe es schon gesagt, es wurden dann vom Parlament weitere Ausnahmen eingefügt. Die Arbeitsrechtsausnahme ist wieder zurückgedreht worden, darauf werden wir später noch einmal kommen. Es gibt dort jetzt einen Vorbehalt des Gemeinschaftsrechtes beim Arbeitskampfrecht, das heißt auch hier sind Bereiche, in der die Richtlinie jenseits der europäischen Zuständigkeiten eingreift, und wenn es so bleibt, wie es ist jetzt im Moment, dann werden wir ein ziemliches Rechtschaos und in einigen Bereichen auch Stillstand der Rechtspflege durch viele Vorlagefragen zum EuGH erleben. Also, es wird sehr darauf ankommen, in wie weit der Deutsche Bundestag dann in die Tiefen der Materie einsteigt, und er versucht, auch für einzelne Gesetze abzuschätzen, nicht nur weil die Kommission das verlangen wird aufgrund der entsprechenden neu eingefügten Artikel, wo sie jede Menge Berichte verlangen kann und eine Rechtfertigung der Norm, sondern auch allein schon aus dem Grund für mehr Rechtssicherheit zu sorgen. Problematisch ist, wie das im Moment gestaltet ist, weil man eben nicht genau weiß, was das bedeuten wird. Also, die Strafrechtsausnahme, die möchte ich einmal als Beispiel nennen, die war vom Parlament sehr klar formuliert worden. Ausgenommen ist das Strafrecht. Da hat jetzt die Kommission und der Rat einen Satz eingeflickt, der im Grunde sagt: Es kommt dann darauf an, dass die Staaten die Dienstleistungsfreiheit und die Niederlassungsfreiheit nicht umgehen, in dem sie Strafrechte anwenden, was die Ausübung und Aufnahme der Dienstleistung regelt. Das kann z. B. die Genehmigungspflicht und der Verstoß dagegen bei Leiharbeit sein. Das kann auch alles mögliche sein, wir wissen es nicht und das darf nicht nachher von der Willkür der guten Verteidigung oder schlechten Verteidigung abhängen, ob dann hier diese Karte gezogen wird. Das wird ein gewaltiges Programm im Strafrechtsbereich. Und in dieser Richtung gibt es noch jede Menge weiterer Unklarheiten. Wenn die Kontrolle im Artikel 31 beschränkt wird, zunächst mal des Erbringungslandes auf die Gegenstände Artikel 16 und Artikel 17, also die dort im Artikel 16 zugelassene Rechtsgebiete und die in Artikel 17 ausgenommene Materien, dann ist die Frage: Weiß man immer, wenn man eine Kontrolle durchführt, ob man sich jetzt genau sich in diesem Bereich bewegen wird? Das bleibt also ein bisschen fraglich. Was passiert, wenn man dann auf Verstöße gegen Inlandsnormen stößt, die möglicherweise im 16. und 17. Katalog nicht drin sind. Der Begriff der öffentlichen Ordnung, der gern herangezogen wird, darunter könne man alles

packen. Diese Illusion muss ich Ihnen hier auch nehmen: Erwägung 41 gibt eine sehr eingeschränkte Definition der öffentlichen Ordnung. Sie zitieren da eine Auslegung des Gerichtshofs, dass es nur den Schutz vor einer tatsächlichen und hinreisenden erheblichen Gefahr, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt, abdeckt. Das gilt aber für viele Regeln nicht, die wir klassischerweise auch unter öffentlicher Ordnung fassen würden. Also es wird dort ein gewaltiges Programm geben müssen, auf der nationalen Ebene, wenn es nicht noch gelingt, über Rat und Parlament hier noch mal präzisere Bestimmungen zu haben, und eine eindeutige Klarheit, dass im Prinzip das Ziellandrecht gilt, es sei denn, es ist also diskriminierend, mittelbar oder unmittelbar. Wenn wir nicht eine solche Präzisierung an irgendeiner Stelle bekommen, dann wird das gesamte Recht auf den Prüfstand kommen und dann werden große Probleme bekommen.

Vorsitzender: Vielen herzlichen Dank, die Zeit auch für die Fraktion der Grünen ist abgelaufen. Wir kommen dann zum Block II, für den Themenbereich Anwendungsbereich der Richtlinie sind ebenso 60 Minuten vorgesehen, wir beginnen dieses mal mit der SPD-Fraktion, zunächst hat das Wort der Kollege Herr Barthel.

Abg. Klaus Barthel (SPD): Meine beiden Fragen richten sich an den Landkreistag und an ver.di. Wir reden ja jetzt über den Anwendungsbereich, und mich würde 1. interessieren, ob wir aus Ihrer Sicht sowohl eine nationale Definition und Regelung brauchen als auch ein europäisches Rahmenrecht brauchen für die Bestimmung, was eigentlich unter öffentlicher Daseinsvorsorge und öffentlichen Dienstleistungen, unter Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse zu verstehen ist, um praktisch auch die Dienstleistungsrichtlinie, von der wir jetzt reden, dann klar abgrenzen zu können, um sie überhaupt sinnvoll anwenden zu können. Und meine zweite Frage an beide betrifft jetzt die einzelnen Bereiche. Halten Sie die Regelungen in Bezug auf die Gesundheitsdienste für ausreichend und zufrieden stellend? Sind also die Gesundheitsdienste jetzt komplett ausgenommen. Dieselbe Frage in Bezug auf die soziale Sicherheit und die sozialen Dienste: Ist es ausreichend klar geregelt und sind die Sozialdienstleistungen einschließlich der Pflege auch aus der Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen und gelten sie eben auch im allgemeinem Interesse oder sind sie so, wären sie so, national regelbar? Und der dritte Bereich wäre: Welche Auswirkungen sehen sie auf den Bereich von Kultur und Medien? Ist da hinreichend klar genug zum Beispiel unser öffentlich rechtliches System der Medien gesichert. Also, reichen die Regelungen aus, sind sie klar genug und sind sie zufriedenstellend?

Vorsitzender: Herzlichen Dank, Herr Dr. Ruge, Sie haben das Wort.

SV Dr. Kay Ruge (Deutscher Landkreistag): Vielen Dank für diese, auch für uns, wichtige Frage. Natürlich brauchen wir eine Definition dessen, was unter den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu verstehen ist. Es ist ja auch auf europäischer Ebene sozusagen ein mehrjähriger Klärungsprozess diesbezüglich im Gange. Wir haben gerade jüngst zu diesem Themenkomplex eine Entschließung des europäischen Parlaments durch den Abgeordneten Bernhard Rapkay eingebracht, die wir im Wesentlichen inhaltlich vollständig begrüßen, und bei der wir auch der Meinung sind, dass es in die richtige Richtung geht, was in der Entschließung fraktionsübergreifend zur Dienstleistung von allgemeinem Interesse gesagt worden ist. Ob wir Rechtssicherheit, und das ist die nächste Frage, durch eine europäische Regulierung in diesem Bereich erlangen können, sehen wir skeptischer. Wir sind der Meinung, dass die Definitionshoheit, die Ausgestaltungs- und Finanzierungshoheit, die nationalstaatlich in diesem Bereich besteht, durch eine europäische Rahmenrichtlinie, die da in der Diskussion ist, auch eingeschränkt werden kann. Letztendlich ist es eine Frage des Instruments. Es kommt für uns auf die Inhalte darauf an. Wenn die Inhalte stimmen, kann man sich über eine Rahmenrichtlinie und dann mit einer europäischen Definition von Daseinsvorsorge unterhalten. National obliegt es den jeweiligen sozusagen sachlich Zuständigen zu definieren, was unter Daseinsvorsorge zu verstehen ist, und was wir dann als öffentlichen Auftrag sehen. Die Möglichkeiten haben wir, das ist ja in vielen Bereichen auch schon die gängige Praxis und hat stattgefunden. Insofern hätten wir mit Blick auf die Dienstleistungsrichtlinie uns natürlich gewünscht, dass die Daseinsvorsorge, das hätte es einfacher gemacht, in Gänze ausgenommen wäre, damit man diesen Prozess der Europäischen Meinungsbildung im Grünbuch und Weißbuch-Prozess nicht durch die Dienstleistungsrichtlinie überlagert und die Prozesse miteinander vermengt. Das wäre aus unserer Sicht konsequenter geworden. Nichts desto trotz, um auf die einzelnen Bereiche einzugehen, halten wir das Ergebnis, das jetzt vorliegt, für sozusagen tolerabel oder akzeptabel. Wir gehen davon aus, dass die Gesundheitsdienstleistung, weil die Formulierung relativ umfassend ist, weitgehend und in unserem Sinne ausreichend ausgenommen ist. Wir sehen das bei der sozialen Dienstleistung nicht ganz so optimistisch, weil die Formulierung auch in den Erwägungsgründen letzte Zweifel lässt, ob wir noch im Bereich der Bedürftigkeit Ausnahmen haben oder umfassenderes haben. Wir haben Fälle der Altenpflege oder Kindergärten, wo nicht nur soziale Dienstleistungen für Sozialbedürftige erbracht werden sollen, sondern wo soziale Dienstleistungen umfassend erbracht werden. Dort würden wir uns mit Blick auf die sozialen Dienstleistungen weitere Klarstellung wünschen. Im Bereich Kultur und Medien sind wir mit dem, was in der Dienstleistungsrichtlinie jetzt drin steht, auch mit der Ausnahme audiovisueller Dienstleistungen, aus unserer Sicht so weit zufrieden. Wir haben darüber hinaus, und auch das muss man anerkennen, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, die zwar von der Dienstleistungsrichtlinie umfasst sind, die aber jedenfalls durch Artikel 17 von dem neuen

Artikel 16 ausgenommen sind, so dass wir die sozusagen strengeren Regelungen, die nach Artikel 16 im Bereich der Daseinsvorsorge gelten, für diese Bereiche auch nicht haben, so dass wir mit dem Gesamtpaket insgesamt, mit den Modifikationen bei der sozialen Dienstleistungen, aus kommunaler Sicht gut leben können.

Vorsitzender: Herzlichen Dank, Frau Mönig-Raane.

Sve Margret Mönig-Raane (ver.di): Also, erste Frage, ist eine nationale und europäische Bestimmung, was ist das eigentlich? Daseinsvorsorge notwendig? Wir sagen ja, und finden auch, die Entwicklung einer eigenen Richtlinie kann durchaus helfen. Das wird aber bedeuten, und muss bedeuten, dass sie hier komplett und vollständig herausgenommen werden, und zwar zweifelsfrei. Das bezieht sich auch auf die drei anderen Fragen, nämlich Gesundheit, soziale Dienste, und auch auf die Medien. Vom Prinzip ausgenommen aber es gibt immer wieder Stellen, wo die Frage die ist: Was genau wird denn darunter verstanden? Wird zum Beispiel bei Gesundheit darunter verstanden, die Kernberufstätigkeiten oder solche, die da unmittelbar mit verbunden sind? Wird damit nicht der Gefahr von Zersplitterung und Outsourcing sozusagen ohne Ende Vorschub geleistet und ist das dann eine Ordnung im Bereich der Gesundheitsversorgung, die wir wollen? Diese offenen Punkte müssten geklärt werden, und da sind ja im Vorschlag von Frau Gebhardt einige Konkretisierungsvorschläge drin, die müssten unbedingt angenommen werden. Und zum Thema soziale Dienste ist schon auch gesagt worden, die Abgrenzung, was bei der häuslichen Pflege passiert, was denn Haushaltshilfe ist und was häusliche Pflege ist, ist schon von der Definition her nicht ganz einfach und von der Kontrolle her ganz, ganz kompliziert. Also auch da muss man ganz genau hinschauen. Im Bereich Medien/Kultur sind ja Richtlinien zurzeit in der Überarbeitung und Novellierung, und hier muss eindeutig klar gestellt werden, dass die nicht sozusagen erschlagen werden, durch diese Dienstleistungsrichtlinie. Also, auch hier großer Bedarf an klaren Formulierungen, damit wir nicht in den nächsten Jahren und Jahrzehnten sozusagen Arbeitsplatzweiterungen haben für alle juristischen Berufe, aber in der Sache, in der wir weiter kommen wollten, nämlich einen gemeinsamen Europäischen Binnenmarkt, nicht auf dem niedrigsten Niveau, und einen Binnenmarkt, den die Bürger und Bürgerinnen in unserem Land als hilfreich und nützlich ansehen. Dem wäre nicht genüge getan, wenn hier nicht sorgfältiger und präziser beschrieben würde, was denn nun gemeint ist.

Vorsitzender: Vielen Dank, die nächste Fragestellung kommt von der Frau Kollegin Berg.

Abge. Ute Berg (SPD): Vielen Dank. Ich habe eine ganz spezifische Frage den Bildungs- und Forschungsbereich betreffend, und ich möchte sie richten an Herrn Dr. Gornig und an

Frau Mönig-Raane. Ganz konkret, welche Vorteile erwarten Sie nach Inkrafttreten der Richtlinie für deutsche Anbieter in diesem Bereich? Und sehen Sie es als gegeben an, dass bestehende Hindernisse in diesem Bereich beseitigt werden können, wenn die Richtlinie steht?

Vorsitzender: Dankeschön, Herr Dr. Gornig.

SV Dr. Martin Gornig (DIW): Kann ich noch einmal kurz nachfragen? Bildung und Forschung. Also, im Bereich der Forschung, das wäre ein Bereich, der vor allen Dingen, dann auch einen sehr viel stärkeren Export ermöglichen würde, für deutsche Anbieter. Hier denke ich, ich habe das vorhin kurz erwähnt, die Spezialisierungsüberlegung spricht hierfür, dass gerade ein Land, das schon einen großen Heimatmarkt hat, sich schon relativ spezialisiert hat, die Zusätze, die sich aus dem noch größeren Markt ergeben, eigentlich besonders günstig für seine Entwicklungen nutzen kann. Im Bildungsbereich bin ich mir jetzt unklar, in wie weit die Richtlinie da überhaupt schon Auswirkung haben sollte, weil es doch eigentlich angenommen wird. Von daher können sie jetzt bei privaten Bildungsträgern nachfragen, also da bin ich im Augenblick überfragt.

Vorsitzender: Vielen Dank, Frau Mönig-Raane.

Sve Margret Mönig-Raane (ver.di): Also, wir haben uns insbesondere damit beschäftigt: Was bedeutet das für die inländischen Bürgerinnen und Bürger? Das ist klar. Der Vorteil für deutsche Anbieter ist im Bildungsbereich nicht ganz unkompliziert, weil das Sprachproblem unzweifelhaft dazu kommt, und man nicht davon ausgehen kann, dass innerhalb der nächsten 10 Jahre, wo die Mehrheit der europäischen Bürgerinnen und Bürger – was weiß ich – Englisch, Französisch oder Deutsch können werden, weil das ja ein Stück Voraussetzung dafür ist, dass man sich hier überhaupt weiter entwickelt und bewegen kann. Also, insofern könnte das ein Impuls werden, auch für deutsche Anbieter, zu schauen, können sie auch in anderen Europäischen Ländern landen. Aber das ist so weit im Bereich der Spekulation, dass ich mich da nicht so versteigen möchte, seriöse Aussagen zu machen. Wir sehen eher die Probleme, die wir im Inland bekommen, nämlich dann, wenn wiederum durch unklare und unpräzise Abgrenzung, das Kriterium, wird dafür eine Gebühr erhoben oder muss man dafür Preise zahlen, am Beispiel der Studiengebühren, deutlich wird, dass hier eine Klarstellung notwendig ist. Denn das sollte ja sicherlich auch im Bereich der Weiterbildung die die Universitäten anbieten schon deutlich sein, was nun erfasst wird von Dienstleistungsrichtlinien und was nicht erfasst werden soll. Was die Hindernisse für deutsche Anbieter im Ausland betrifft, die Sprachkenntnisse habe ich schon angesprochen, ich denke, es kommt auch dazu, dass die Bildungssysteme in Europa außerordentlich unterschiedlich sind, und mir

scheint der Weg über eine gegenseitige Anerkennung von Bildungsabschlüssen und Ausbildung und Weiterbildung dann in den Strukturen der jeweiligen Länder der erfolgreichere Weg zu sei, und das was Sie ansprechen, also das deutsche Anbieter im Ausland reüssieren, scheint mir eher eine Randgröße zu werden.

Vorsitzender: Vielen Dank, die nächste Fragestellung kommt von der Kollegin Frau Dr. Schwall-Düren.

Abge. Dr. Angelica Schwall-Düren (SPD): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich möchte gerne 2 Fragen stellen. Die erste Frage geht an den DGB und ver.di. Und zwar habe ich den Eindruck, dass nach wie vor nicht klar definiert ist, was nichtwirtschaftliche Dienstleistungen sind. Ich will das Thema der Pflege herausgreifen, wo es ja auch eine enge Verzahnung zwischen Erbringung der Leistung und der Finanzierung gibt. Ergeben sich aus dieser Unklarheit spezifische Probleme in Bezug auf die Anwendung oder die Herausnahme aus der Dienstleistungsrichtlinie. Meine 2. Frage möchte ich an die gleichen Vertreter richten, aber außerdem auch noch an Herrn Gornig. Und zwar bezieht sie sich auf die Auswirkungen auf Frauenarbeitsplätze, denn gerade die sozialen Dienstleistungen sind ja von Frauen dominiert, und ich würde gerne von Ihnen wissen, ob Sie Überlegungen angestellt haben, welche Auswirkungen die Anwendung der Dienstleistungsrichtlinie auch auf Teilbereiche, hier auf Frauenarbeitsplätze, haben kann. Vielen Dank.

Vorsitzender: Vielen Dank. Es sind drei Adressaten befragt, ich bitte Sie, die Antworten möglichst kurz zu fassen, weil wir sonst zeitliche Probleme bekommen. Zunächst für den DGB, Frau Buntenbach.

Sve Annelie Buntenbach (DGB): Also, zunächst einmal muss ich sagen, dass in der Tat die Abgrenzung zwischen den Diensten von allgemeinem Interesse und den Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse unpräzise ist, wie sie in der Richtlinie ist, und das wird, so glaube ich, uns eine Menge Probleme machen, wenn es eben umgesetzt wird. Deswegen ist für uns entscheidend, dass hier eben eine klare Ausnahme, also ein klares Herausnehmen der Dienste, von allgemeinem Interesse und eben auch von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ist. Es gibt im wirtschaftlichen Bereich Regulierungen, die im europäischen Rahmen geregelt worden sind, also bei Wasser oder anderen Dingen, aber auch bei der Telekom, oder andere Regulierungen. Aber das reicht so natürlich nicht aus, wenn die Dienstleistungsrichtlinie käme, um hier eine klare und vernünftige Grundlage zu geben. Wir brauchen also eine Rahmenrichtlinie, wir brauchen eine Klärung, die also für den europäischen Bereich eben auch klärt, dass eben nicht Bereiche wie die Pflege plötzlich einem

Wettlauf nach unten ausgesetzt sind und eben als wirtschaftliches Interesse gewertet werden und damit einer Marktöffnung auch zugänglich werden. Das sind also Dinge, die wir vor einer solchen Marktöffnung schützen müssen und wo eben eine klare Definition erfordert ist. Die sehen wir so nicht gegeben, und dafür muss eben auch der Rahmen auf europäischer Ebene noch mal anders gesetzt werden.

Vorsitzender: Herzlichen Dank, Frau Mönig-Raane.

Sve Margret Mönig-Raane (ver.di): Stichwort Auswirkungen auf den Pflegebereich. Das hatte ich vorhin schon einmal angesprochen in Bezug auf die häusliche Pflege. Was noch ergänzt werden sollte, ist eine unklare Formulierung bzw. ein Tor, was geöffnet wird, wo zwar gemeinnützige Pflegedienste ausgenommen sind, wo aber private Pflege nicht ausgenommen sind. Wir betrachten das mindestens, sehr vorsichtig gesagt, als ein Problem, denn wenn gemeinnützige Pflegeeinrichtungen, die ja auch nicht irgendwie das Geld aus Lotteriehungen bekommen, konkurrieren müssen mit privaten Pflegediensten, die nicht von der Ausnahme erfasst sind, ist das ein Problem, und die Frage von Qualität und Kontrolle steht natürlich hier genau auch an. Dazu habe ich ja zu Beginn etwas gesagt. Bei den Gesundheitsberufen ist es so, dass einerseits der Gesundheitsbereich ausgenommen ist, andererseits aber in den Erläuterungen nur noch von den regulierten Gesundheitsberufen die Rede ist. Auch hier stellt sich den geneigten Lesern die Frage, was ist damit gemeint und was bedeutet das. Ich glaube, man kann wirklich ohne Übertreibungen sagen, das zieht sich durch den Entwurf der Richtlinie durch, wo sicherlich versucht wurde, das Herkunftslandprinzip nicht mehr mit dem Wort zu beschreiben, aber doch viele Möglichkeiten gesucht werden, durch Verunklarungen und widersprüchliche Hinweise über die Hintertür es eben doch wieder einzuführen. Da muss sich das europäische Parlament entscheiden und natürlich auch der Deutsche Gesetzgeber, in welche Richtung die Reise hier eigentlich gehen soll. Wir haben schon viele Beispiele gebracht, die diese widersprüchliche Verfahrensweise deutlich macht. Viele Folgeprobleme sind schon jetzt absehbar, wenn diese Unklarheiten nicht eindeutig in Richtung Bestimmungsland geklärt sind. Stichwort „Auswirkung auf Frauenarbeitsplätze“: Es ist ja in den Stellungnahmen hier heute Morgen davon gesprochen worden, dass die Industrie profitieren könne, einige, ich sage, hoffen und träumen auch davon, dass kleine Mittelbetriebe profitieren. Was aber nicht gesehen wird und nicht ordentlich untersucht worden ist, ist die Frage, welche Auswirkungen hat das denn für die Arbeitsplätze hier im Land. Nun steht hier kein Arbeitsplatz unter Denkmalschutz, das ist schon klar, aber ich meine, dass Gesetzgeber auf nationaler und auf europäischer Ebene die Verantwortung haben, eine Folgenabschätzung vorzunehmen, nämlich was mit diesem Gesetz ausgelöst wird. Wir haben hier keinen Mindestlohn, wir haben hier keine Entsenderichtlinie, um nur dieses Beispiel

zu nennen, so dass Lohndumping relativ einfach möglich ist in unserem Land, leider. Das gilt für die meisten europäischen Länder Gott sei dank nicht, aber bei uns ist es nach wie vor möglich. Und damit sind, wie jetzt schon, Frauen überproportional von Spiralentwicklungen nach unten, von weiterer Prekarisierung von Arbeitsplätzen betroffen. Auch das ist eine Folgenabschätzung, wo ich den Gesetzgeber sehr dringend bitten würde, klarzustellen und das genauer zu untersuchen und dann geeignete Maßnahmen zu ergreifen, diese Entwicklung zu verhindern.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Dr. Gornig.

SV Dr. Martin Gornig (DIW): Ja, ganz kurz zu dem letzten Punkt ergänzend. Wir haben uns mit Fragen der Brancheneffekte befasst. Wahrscheinlich ist es so, dass es im Bezug auf Frauenbeschäftigung besondere Gefahren gibt, aber auch besondere Chancen. Denn wenn man dort mal schaut, wo besonders hochqualifizierte Frauen eingesetzt werden, dann ist das gerade in den Bereichen, die hier vielleicht zukünftig als hochwertige Dienstleistungsbereiche besonders profitieren können. Gefahren bestehen insgesamt aufgrund der Qualifikationsdefizite teilweise in diesen Bereichen der Dienstleistung, aber da wo es um Chancen für hoch qualifizierte Frauen geht, sind die oftmals in den hier profitierenden Bereichen besonders groß.

Vorsitzender: Wir haben noch eine Minute für die SPD-Fraktion, es wäre noch Frau Barnett auf der Liste, aber ich weiß nicht, ob es noch Sinn macht. Dann vertagen wir das in den nächsten Block hinein. Wir kommen dann zur FDP-Fraktion, Herr Zeil.

Abg. Martin Zeil (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine erste Frage geht an Herrn von Knobelsdorff, meine zweite an Herrn Dr. Ruge. Die erste Frage, können Sie denn hinter dieser Ausnahmensystematik des Vorschlags, der jetzt vorliegt, irgendeine klare Richtung entdecken, wenn ich mir also einerseits Gesundheit und die Bandbreite bis zum Glücksspiel hier vergegenwärtige. Und wie bewerten Sie diese Ausnahmen und sehen Sie, gerade wenn man z. B. auch die Bereiche Postdienste und Energieversorgung ansieht, nicht einen Widerspruch zu den Bemühungen, hier mehr Wettbewerb in Europa auf diesen beiden Gebieten zu erzielen. Und bei Herr Korn würde mich interessieren: Sie haben ja sehr dezidiert in Ihrer Stellungnahme begrüßt, die Ausnahmen bei den Bereich Familien-Kinderbetreuung und private Gesundheitsdienstleistungen. Steht diese Aussage nicht im Widerspruch zu der Entwicklung auf Landkreisebene, zunehmend auch Gesundheitsdienstleistungen zu privatisieren, und glauben Sie, dass wir gerade den Bedarf bei der Familien- und Kinderbetreuung, wo, wie Sie wissen, angesichts der Lage der öffentlichen Kassen, wie problematisch es ist,

wirklich befriedigen können, ohne mehr Dienstleistungsfreiheit gerade in beiden Gebieten einzuräumen?

Vorsitzender: Dankeschön, Herr von Knobelsdorff.

SV Christoph von Knobelsdorff (ASU): Vielen Dank, ich sehe überhaupt keine Systematik dahinter, sondern es ist eben das eigentliche Problem, dass mit diesem Ausnahmekatalog das ursprüngliche Ziel, ich wiederhole mich da, das mit der Dienstleistungsrichtlinie erreicht werden soll, eben konterkariert wird. In unterschiedlicher Intensität und eben mit den bereits erwähnten Unklarheiten, was denn nun eigentlich ausgenommen werden sollte, was dazu zählt und was nicht. Das sind eben diese unklaren Begriffe. Ich sage es noch mal etwas zugespitzter: Die ganze Diskussion, die hier eben leider geführt wird, das ist letztlich eine Diskussion, die geprägt ist von tiefem Misstrauen gegenüber unseren europäischen Partnerländern, und letztlich eine Diskussion mit eindeutig protektionistischer Tendenz. Und Protektionismus führt im Ergebnis nicht zu mehr Arbeitsplätzen. Ich meine, diese Lektion sollte doch mittlerweile gelernt worden sein. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass der Souverän im ganzen Spiel immer noch der Konsument ist und das sind nicht nur Unternehmen, darauf wird zu Recht hingewiesen und man muss auch immer wieder betonen, dass damit auch für Deutsche Unternehmen Chancen verbunden sind. Denn es ist nicht nur so, dass wir hier überrannt werden, sondern das eben unsere Unternehmen auch in einen gemeinsamen EU-Binnenmarkt gleiche Chancen dann haben. Und unterm Strich hat es sich für die Deutsche Wirtschaft eigentlich eben noch immer ausgezahlt. Der Souverän ist der Konsument, und der Konsument wird eben auf die Dauer nicht nachfragen, was zu teuer ist oder wo eben das PreisLeistungsverhältnis nicht stimmt, wo eben die Qualität nicht stimmt. In so fern ist also das Plädoyer der ASU auch hinsichtlich der genannten Bereiche, sei es die so genannte Daseinsvorsorge - was immer das konkret sein soll, also in der engen Abgrenzung: Elektrizität, Gas, Wasser, als auch Glückspiel Lotterie und auch audio-visuelle Dienste, Hörfunk/Fernsehen - sehen wir keine Notwendigkeit das auszunehmen, ganz im Gegenteil. Auch hier gilt Herkunftslandprinzip umsetzen und in die Öffnung mit hinein nehmen. Insbesondere gilt es für die Gesundheitsdienstleistungen, denn es gibt kaum ein Bereich, der dienstleistungssensibler ist, als dieser. Warum der nun gerade ausgenommen werden soll, da zeigt sich, was gespielt wird. Es ist eben auch das Setzen dieser unklaren Begriffe, eben letztlich so viel wie möglich von der Anwendung einer liberalen Regelung auszunehmen. Dann war Ihre letzte Frage, in wie weit das so zu sagen den sonstigen Bestrebungen widerspricht, eben auch gerade im Energiesektor in Europa mehr Wettbewerb hinzukriegen. Das widerspricht dem natürlich sehr. In so fern ist auch dieses Urteil gerechtfertigt. Dankeschön.

Vorsitzender: Dankeschön, Herr Dr. Ruge.

SV Dr. Kay Ruge (Deutscher Landkreistag): Unser Plädoyer für die Herausnahme der Daseinsvorsorgeleistung aus der Dienstleistungsrichtlinie bedeutet nicht gleichzeitig ein Plädoyer für Besitzstandswahrung und Status Quo behalten und bedeutet auch nicht zwingend, dass wir Dienstleistungen, auch private Dienstleistungen, in diesem Bereich nicht auch umsetzen wollen. Natürlich findet das statt. Das sehen wir auch, es findet bereits jetzt auch in den angesprochenen Gesundheitsbereichen in Zusammenarbeit mit freien Trägern, vielfach so zu sagen eine Zusammenarbeit mit der privaten Seite, bereits statt. Was wir allerdings nicht wollen ist, dass das ganze so zu sagen europäisch erzwungen wird. Es handelt sich um sensible Dienstleistungen. Dann sind Gesundheitsdienstleistungen eben andere Dienstleistungen, als Produktbegleitende Dienstleistungen, als EDV-Dienstleistungen. Es sind auch andere Dienstleistungen als unternehmensbezogene Dienstleistungen, sondern es sind personennah zu erbringende Leistungen. Darüber soll der demokratische Gesetzgeber, darüber soll der Kreistag, darüber soll das Stadtparlament vor Ort entscheiden können, ob es das macht. Natürlich werden Kreiskrankenhäuser auch privatisiert, das findet aus verschiedenen Gründen statt, wenn die Entscheidungsträger vor Ort der Auffassung sind, wir wollen das Röhnklinikum da haben, dann haben wir per se nichts dagegen, dann ist es die freie Entscheidung vor Ort. Was wir nicht wollen ist, dass es flächendeckend europaweit stattfindet, und wir haben als Kommunen in diesen Bereichen auf jeden Fall einen Sicherstellungsauftrag. Wir müssen die Gesundheitsvorsorge gewährleisten, ob die Rhönklinik da ist oder nicht, und wenn die Rhönklinik nicht da ist, - das gilt für andere Unternehmen auch, ich will hier keine Schleichwerbung machen - dann haben die Kreise die Gewährleistungsfunktion trotzdem. Insofern halten wir das für einen Bereich, und der Gesundheitsbereich ist ein wichtiger Bereich, aber er ist nicht der zentrale Bereich für die Dienstleistungsrichtlinie, den wir aus diesem Grund aus der Dienstleistungsrichtlinie wegen seiner Spezifik gerne ausgenommen sehen würden.

Vorsitzender: Recht herzlichen Dank. Wir haben leider schon eine Minute überzogen, deswegen können wir die dritte Wortmeldung von Herrn Gornig nicht mehr annehmen. Wir kommen dann zur Fraktion DIE LINKE., Frau Lötzer hat das Wort.

Abge. Ursula Lötzer (DIE LINKE.): Was die Liberalisierung im europäischen Maßstab in Richtung Wettbewerb und Preisgestaltung bedeutet, sehen wir ja heute im Bereich des Energiesektors, wo es im Ergebnis zur Monopolbildung und hohen Preisen für die Konsumenten geführt hat, was aktuell ein großes Problem ist. Aber lassen Sie mich zu den Bereichen Frau Mönig-Raane fragen, weil der Konfliktfall sind ja, neben den Dienstleistungen, die be-

reits angeführt wurden sind, auch die Dienstleistung von allgemein wirtschaftlichem Interesse, und dazu gehören ja insbesondere Energie-, Wasser- und Abfallwirtschaft, die in den Geltungsbereich der jetzigen Fassung einbezogen sind. Welche Konsequenzen sehen Sie daraus gerade auch im Hinblick auf den Konsumenten und seine Versorgung mit diesen öffentlichen Gütern? Weshalb fordern Sie, dass auch gerade diese Bereiche zusätzlich ausgenommen werden?

Vorsitzender: Dankeschön, Frau Mönig-Raane.

Sve Margret Mönig-Raane (ver.di): Also, sie sind ja vom Grunde her ausgenommen, aber es gibt eben wieder Ausnahmen. Und diese Ausnahmen lassen es durchaus nicht abwegig erscheinen, wenn zum Beispiel künftig im Bereich der Trinkwasserversorgung europaweite Ausschreibungen stattfinden. Und jetzt kann man sich ja überlegen, wie das ganz praktisch gehen soll. Aber da würde ich auch nicht dafür die Hand ins Feuer legen, dass da nicht irgendwelche unsinnigen Praktiken zu Lasten der Bürger und Bürgerinnen möglich sind. Im Bereich der Energiewirtschaft sind die Kraftwerke selber ausgenommen, und da fragen wir uns: Was zählt denn zum Kernbereich eines Kraftwerks und was sind Teilbereiche, die heute noch dazu gehören? Ich sage mal das Stichwort Wartung, die dann auf einmal doch herausfallen, weil sie outgesourct werden. Und dann muss auch die Frage nach der Sicherstellung der notwendigen Qualität und Zuverlässigkeit mit Fragezeichen versehen werden. Vergleichbares gilt auch für die Abfallwirtschaft, auch hier gilt es, dass die Hintertürchen, die durch bestimmte Ausnahmereiche wieder geöffnet worden sind, die sollten wieder geschlossen werden und diese Bereiche wirklich ganz und gar herausgenommen werden.

Vorsitzender: Dankeschön, Frau Lötzer, Sie haben noch 2 Minuten.

Abge. Ursula Lötzer (DIE LINKE.): Dann würde ich gerne noch eine Frage an Frau Mönig-Raane anschließen, die die Definitionshoheit über das betrifft, was eben Daseinsvorsorge von allgemeinem Interesse oder allgemeinem wirtschaftlichen Interesse ist. Die Frage ist: Wie sollte das geregelt werden im Rahmen einer Richtlinie, und welche Elemente müsste das enthalten, um einen Schutz von Daseinsvorsorge auf europäischer Ebene und dann auch im nationalen Maßstab zu ermöglichen?

Vorsitzender: Dankeschön, Frau Mönig-Raane.

Sve Margret Mönig-Raane (ver.di): Die Definition, was Daseinsvorsorge ist, ist in den europäischen Ländern außerordentlich unterschiedlich. Und wir finden es der Mühe wert, in

einer eigenen Richtlinie zu versuchen, hier europäisches Recht und damit auch die Definition, was ist als Gemeinsames Verständnis da, aber was soll auch noch in der Autonomie der Nationalstaaten und ihrer Gliederungen auch bleiben. Deswegen ist es ganz verhängnisvoll, wenn hier nicht die komplette Daseinsvorsorge ohne Hintertüren herausgenommen wird, sondern wir halten es für richtiger, in dem eigenen Weg, der ja auch schon diskutiert wird, zu versuchen das zu definieren, und dann europäisches Recht herzustellen.

Vorsitzender: Vielen Dank, wir kommen dann zur Fragerunde der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Frau Dückert.

Abge. Dr. Thea Dückert (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich hätte eine Frage noch mal an Frau Buntenbach vom DGB. Sie haben vorhin drauf hingewiesen, dass Sie es für sinnvoll erachten könnten, statt einer abgeschlossenen Liste bei der Herausnahme sozialer Leistung eine offene Liste im Gesetz vorzusehen. Können Sie uns noch einmal erläutern, warum das für Sie sinnig ist? Wir als Grüne sehen das ja im Europabereich auch so.

Vorsitzender: Vielen Dank, Frau Buntenbach, Sie haben das Wort.

Sve Annelie Buntenbach (DGB): Vielen Dank. Also, uns geht es darum, dass es eben eine Offenheit für die nationale Umsetzung gibt, weil die Frage, was hier jeweils im nationalen Recht und nach jeweiliger politischer Entscheidung auch national als Mindeststandard begriffen wird, dafür muss es ja überhaupt noch Entscheidungsraum geben. Ich beziehe es z. B. auf die Frage der Mindestlöhne. Wenn wir jetzt das Thema Entsendegesetz sehen, also dann ist es jetzt so, dass eben hier die Dienstleistungsrichtlinie unklar darin ist, ob denn hier nicht ein abgeschlossener Katalog von der Dienstleistungsrichtlinie akzeptiert wird, oder ob es eben so ist, dass auch weitere Verbesserungen, - der Mindeststandard - wenn wir sie hier in Deutschland so diskutieren und entscheiden, dann eben hier aufgenommen werden können und dann eben auch verbindlich sind. Im Moment haben wir ja Mindestlöhne in wenigen Branchen: Am Bau und in der Gebäudereinigung. Ich hoffe demnächst auch bei der Leiharbeit, aber ich hoffe eben, dass wir insgesamt das Entsendegesetz auch auf alle Branchen ausweiten können, das ist jedenfalls unsere Forderung. Aber es geht auch darum, dass dort, wo Tarifverträge dann eben nicht ziehen, eben Mindestlöhne auch gesetzlich gelten müssen, auch das würde dann in die Mindeststandards gehören. Und die Diskussionen jeweils in den Ländern müssen ja überhaupt eine Möglichkeit haben, hier eine Mindestanforderung politisch zu gestalten. Und diese dürfen wir uns nicht dadurch beschneiden, dass eine harte Vorgabe in der Dienstleistungsrichtlinie drin ist, die nur im jetzigen Status quo dann zur Übersetzung in nationales Recht übrig lässt, das kann nicht sein.

Vorsitzender: Frau Dr. Dückert, Sie haben noch die Möglichkeit für eine weitere Frage.

Abge. Dr. Thea Dückert (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Dann habe ich noch eine Frage an ver.di, an Frau Mönig-Raane. Sie sprachen vorhin über die Probleme im Bildungsbereich. Dort ist es ja so, dass die öffentlich finanzierte Bildung quasi aus der Anwendung raus fällt, aber dann ist es so formuliert, dass die privat finanzierte drin bleibt, und Sie sprachen dann von Abgrenzungsproblemen. Ich würde Sie doch bitten, noch mal präzisieren, wo genau diese Abgrenzungsprobleme sein könnten, und das auch eine Problematik für die berufliche Bildung, also auch für den Ausbildungsbereich dann umfassen könnte.

Vorsitzender: Dankeschön, Frau Mönig-Raane.

Sve Margret Mönig-Raane (ver.di): Das erste Beispiel bezieht sich auf die eigentlich abgenommenen Studieneinrichtungen. Wenn aber die Studiengebühren erhoben werden und die vielleicht auch noch direkt so zu sagen mit Leistung und Gegenleistung verbunden werden, dann ist dieser Bereich mindestens im Graubereich. Man kann nicht sagen: Ganz klar gehören sie denn dazu, aber man kann ebenso wenig kann man ganz klar sagen: nein, Studiengebühren ist ein anderer Fall, das ist nicht entgeltliche Bildung und es ist drin. Was man sich auch genau anschauen muss, ist die Meisterausbildung und die Meisterweiterbildung. Auch hier gilt, dass die Präzision mit dem weiteren Bearbeitungsverfahren - insgesamt jetzt für den Bereich Bildung gesprochen - nicht zugenommen hat, sondern eher abgenommen hat. In so fern sehen wir auch hier Präziserungsbedarf, aber bitte in die richtige Richtung, weil es bleibt nicht verborgen, dass die beiden Seiten des Tisches hier sehr unterschiedliche Zielvorstellungen haben, wohin die Präzisierung gehen müsste.

Vorsitzender: Herzlichen Dank. Wir kommen dann zur Fragerunde der Fraktion der CDU/CSU, Frau Strothmann.

Abge. Lena Strothmann (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Ruge. Das öffentliche Beschaffungswesen wird ja von der Richtlinie nicht beeinflusst, da dies im Erwägungsgrund 57 klar gestellt ist. In wie weit wirkt sich die Richtlinie dennoch auf kommunale Betriebe aus und wie wirkt sich das ganze auf ÖPP aus? Zweite Frage geht an Herrn Palige vom ZDH. Es wurde eben schon von Seiten der Gewerkschaft die Handwerksordnung angesprochen. In wie weit tangiert die Richtlinie die Handwerksordnung, und in welchem Verhältnis steht die Berufsqualifikationsrichtlinie zur Dienstleistungsrichtlinie?

Vorsitzender: Viele herzlichen Dank, Frau Kollegin. Die erste Frage richtet sich an Herrn Dr. Ruge.

SV Dr. Kay Ruge (Deutscher Landkreistag): Da kann ich nicht unmittelbar eine abschließende umfassende Antwort geben. Die Auswirkung auf kommunale Betriebe werden im Wesentlichen nicht anders sein, als die allgemeine Außenwirkung möglicherweise wegen der Dienstleistungsrichtlinie wird. So zu sagen wird der Fokus in vielen Bereichen europäischer, dass man möglicherweise eher, wo man an anderen Stellen jetzt vielleicht von Ausschreibungen absieht, ob legal oder illegal, möglicherweise wegen des stärkeren Fokusses in diesem Bereich vielleicht verstärkt Vergaben stattfinden und die europäischere Dimension des Ganzen in den Blickpunkt gerückt wird. Wir haben ÖPP vor allen Dingen im Bereich der Daseinsvorsorge. In diesen Bereichen, die als kommunale Daseinsvorsorge definiert werden, haben wir öffentlich private Partnerschaften. Dort haben wir neben den Ausnahmen, die ohnehin bestehen, die besonderen Ausnahmen in der Dienstleistungsrichtlinie, sodass ich unmittelbar durch die Dienstleistungsrichtlinie keine spezifischen Auswirkungen auf ÖPP sehe. Wir haben ja in beiden Bereichen öffentliches Beschaffungswesen, wie auch ÖPP neben der Dienstleistungsrichtlinie insgesamt eine Diskussion auf europäischer Ebene: Wie wirkt Vergaberecht momentan auf kommunale Selbstverwaltung ein? Das sind Prozesse, die parallel zur Dienstleistungsrichtlinie ablaufen, die aber durch die Dienstleistungsrichtlinie unmittelbar nicht beeinflusst werden. Vielen Dank.

Vorsitzender: Dankeschön, die nächste Frage war gerichtet an Herr Palige.

SV Dirk Palige (ZDH): Vielleicht zunächst zur Richtlinie über die Berufsqualifikation, auch das ist auf der anderen Seite des Tisches - so wurden wir eben auch genannt - erwähnt worden. Ich sehe die Gefahr nicht ganz so dramatisch, oder nicht ganz so drastisch, wie sie eben geschildert worden ist. Für uns war ein zentraler Punkt, dass die Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen wird. Das ist zu unserer Zufriedenheit auch geschehen. Wir sehen da auch keine Notwendigkeit, wenn ich es eben so herausgehört habe, da noch mal nachzubessern. Uns reicht es, so wie es dort geregelt worden ist. Wir gehen davon aus, dass die Berufsanerkenntnisrichtlinie auch für zukünftige Fälle entsprechend ausgenommen ist vom Anwendungsbereich der Richtlinie, so weit sie sich darauf bezieht. Im Übrigen sehen wir auch keine Schwierigkeiten, was die Handwerksordnung angeht. Vorhin ist das Beispiel Fliesenleger genannt worden – Scheinselbständige - da meinen wir, meine ich, dass es sich um einen anderen Sachverhalt handelt. Das ist eine Regelungslücke, die wir den Beitrittsverträgen zum letzten Beitritt zu verdanken haben. Damit hat die Dienstleistungslinie nichts zu tun,

auch wenn das in den Medien des Öfteren zusammengeworfen wurde, weil da auch bestimmte Dienstleistungen vielleicht erbracht werden. Dennoch sind es für uns zwei Sachverhalte, die strikt voneinander getrennt zu behandeln sind, die nichts miteinander zu tun haben, da wird die Dienstleistungsrichtlinie weder etwas verbessern, noch etwas verschlechtern. Insofern kann ich dazu nur sagen: Wir haben damit keine Probleme. Wo wir vielleicht - das betrifft dann aber uns vom Handwerk exklusiv - ein Problem bekommen könnten, das ist die allgemeine Frage der Inländerdiskriminierung, das ist aber auch losgelöst von der Dienstleistungsrichtlinie zu sehen. Wir gehen davon aus, dass wir die Fragen, die damit dann aufgeworfen werden könnten – im Monitoringprozess oder im Screeningprozess - guten Gewissens bejahen oder beantworten können, eben mit der Rechtsprechung, die wir über das Bundesverfassungsgericht zur gesetzlichen Mitgliedschaft oder auch zur Meisterpflicht haben. Von daher sehen wir dem relativ gelassen entgegen, und wir sehen durch die Dienstleistungsrichtlinie weder eine Gefahr, dass die Handwerksordnung nun komplett gekippt wird, das noch mehr Berufe aus der Anlage A in die B1 hinein fallen, so wie es den Fliesenlegern passiert ist, das Problem der Scheinselbständigen stellt sich hier nicht und mit den Berufsqualifikationen und den Regelungen, die da jedenfalls getroffen worden sind, können wir so weit leben.

Vorsitzender: Herzlichen Dank, gibt es von Seiten der CDU/CSU-Fraktion weitere Wortmeldungen?

Abge. Lena Strothmann (CDU/CSU): Ich möchte ein etwas heikles Thema ansprechen. Unsere Volkswirtschaft wird ja beschwert durch die Schwarzarbeit. Frage an Herrn Professor Eichenhofer, Herrn Dr. Gornig und Herrn von Knobelsdorff: In wie weit wird Schwarzarbeit befördert oder eingeschränkt? Wie ist Ihre Sicht? Wie sehen Sie die Möglichkeit der Kontrollen und der Sanktionen?

Vorsitzender: Dankeschön, Herr Professor Eichenhofer.

SV Prof. Dr. Dr. h. c. Eberhard Eichenhofer (Rechtswissenschaftliche Fakultät Friedrich-Schiller-Universität Jena): Die Schwarzarbeit findet im Verborgenen statt, das sagt das Wort schon, und deswegen nehme ich an, dass die Dienstleistungsrichtlinie so viel Einfluss hat, wie jeder andere Gesetzgebungsakt, nämlich einen relativ geringen Einfluss auf diese Entwicklung. Allerdings - das muss man vielleicht berücksichtigen - wird durch die Dienstleistungsrichtlinie dieses „OneStop-Government-Prinzip“ eingeführt. Das ist ja nicht auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr zu begrenzen, sondern wird vermutlich auch Reformen bezüglich der Dienstleistungserbringung im Inland auslösen. Vereinfachung

und Entbürokratisierung was wünschenswert ist, das hat Auswirkung auf die Frage, ob Schwarzarbeit durchgeführt wird, ob Schwarzarbeit besser kontrolliert wird. Das heißt man könnte die Dienstleistungsrichtlinie zum Vehikel nehmen, auch dort Regelungen anzustreben, die die Schwarzarbeit vermindern.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Dr. Gornig.

SV Dr. Martin Gornig (DIW): Ich denke, dass man sagen muss: Natürlich grundsätzlich würde man ein Substitutionsprozess vermuten können, also von der Nachfrageseite her, nicht wie das Gesetz wirkt, sondern einfach da es in dem Moment, wo man die Leistungen möglicherweise in dem einen oder anderen Bereich legal günstiger bekommt und auch aus dem Ausland bekommt, dass inländische Schwarzarbeit substituiert, also so etwas kann man sich gut vorstellen. Am anderen Ende muss man ganz klar auch noch mal sehen, wenn man sich gerade die sensiblen Bereiche, wo auch vermutlich, wir wissen es ja nicht, wo Schwarzarbeit stattfindet, aber vermutlich relativ stark ist, aus der Dienstleistungsrichtlinie weitgehend herausgenommen wurden, also von daher würde ich die Wirkung auch nicht überschätzen, weil gerade dort die Dienstleistungsrichtlinie häufig gar nicht zur Anwendung kommt.

Vorsitzender: Vielen Dank, die nächste Wortmeldung, Herr von Knobelsdorff.

SV Christoph von Knobelsdorff (ASU): Darauf möchte ich auch noch kurz was zu sagen, weil man ja in der Tat sehr im spekulativen Bereich ist. Man könnte eben annehmen, das eigentliche Problem der Schwarzarbeit in Deutschland ist eben diese enorme Schere zwischen dem, was beispielsweise ein Handwerker verdient und was eben noch oben drauf kommt durch unsere Ankopplung der sozialen Sicherungssysteme an den Faktor Arbeit. Insofern kann ich mich da meinen Vorrednern nur anschließen. Möglicherweise gibt es so etwas wie ein Substitutionsprozess in dem Moment, wo eben Dienstleistungen billiger angeboten werden können. Aber das ganze kann man eben als Hinweis darauf interpretieren, dass es eben, was ich vorhin sagte, durch all die Bemühungen die Märkte anstatt sie zu öffnen, abzuschotten und letztlich protektionistisch zu handeln, eben letztlich nicht gelingen wird, sich vor der Aufgabe herumzudrücken eben die eigentlichen Reformen, die wir hier im Inland in Sachen soziale Sicherung durchführen müssen, eben vorzunehmen. Die Frage nach der Kontrolle, die Sie gestellt haben, vermag ich so nicht zu beantworten. Da kann ich so nichts zu sagen.

Vorsitzender: Dankeschön, gibt es weitere Wortmeldungen Seitens der Unionsfraktionen? Es sind noch über 10 Minuten zur Verfügung. Wenn das nicht der Fall ist, bedanken wir uns

für die zügige Abarbeitung der Themen. Dann kommen wir zum dritten Block. Der dritte Block beschäftigt sich mit den arbeitsrechtlichen Fragenstellungen und die Zeit ist auf 45 Minuten begrenzt. Wir kommen zunächst zur FDP Fraktion. Herr Zeil, Sie haben das Wort.

Abg. Martin Zeil (FDP): Herr Vorsitzender, vielen Dank. Ich habe zwei Fragen an Herrn Korn und an Herrn von Knobelsdorff, und zwar zunächst einmal ganz grundsätzlich: Ist der Versuch eine arbeitsrechtliche Regelung innerhalb eines Binnenmarktes auch weiterhin weitgehend auf nationaler Ebene zu treffen, nicht ein Anachronismus? Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund die jetzt gefundene Regelung? Und der zweite Punkt ist: Wie sehen Sie die Chancen, dass die illegalen Praktiken auf dem Gebiet - also eben gerade zur Aushebelung von Standards durch dieses Informationssystem, wie es jetzt die Richtlinie vorsieht - verbessert werden kann? Oder ist da aus Ihrer Sicht noch auch gerade seitens der Kommission, was diese Informationspflichten angeht noch Nachbesserungsbedarf?

Vorsitzender: Dankeschön, Herr Korn, Sie haben das Wort.

SV Peter Korn (DIHK): Vielen Dank. Natürlich kann man grundsätzlich der Meinung sein, dass auch in diesem Bereich, im arbeitsrechtlichen Bereich, nationale Regelungen in einer sich vereinigenden Europäischen Gemeinschaft keinen großen Platz mehr haben. Auf jeden Fall kann man sagen, der Trend muss dahin gehen, mehr europäische Regeln in Grundsätzen zu finden. Wir werden aber zunächst mal davon ausgehen müssen, dass wir im jetzigen Zustand hierfür keine Mehrheit bekommen und dass die nationalen Regelungen zunächst einmal Bestand haben müssen. Da kann man versuchen, an einzelnen Schrauben zu drehen, aber ich sehe hier nicht, dass hier derzeit Möglichkeiten gegeben sind. Das heißt also, der Vorschlag, der jetzt auf den Tisch liegt und der bewusst bestimmte Bereiche wie Fragen der Tarifpolitik, Lohn- und Sozialdumping der Qualitätsstandard ausgenommen hat, das ist der richtige Weg, weil wir uns sonst in diesem Bereich überhaupt nicht weiter bewegt hätten. In so fern finden wir auch den Kompromiss vernünftig, wenn wir ihn bewerten sollen. Er schafft jedenfalls an dieser Stelle dann Klarheit. Zu Ihrer dritten Frage: Wie sieht das mit den Themen Illegalität und Schwarzarbeit aus? Kann das durch mehr Transparenz beseitigt werden? Ich glaube, auch hier muss man, wie bei diesem ganzen Komplex Dienstleistungsliberalisierung, in kleinen Schritten denken. Die Maßnahmen, die jetzt zur Informationsverbesserung vorgesehen sind, auch über Kontrollmöglichkeiten durch die Mitgliedstaaten, werden einiges bewirken. Hier sollte man dann durch verstärkte Transparenzöffentlichkeit versuchen, den Weg zu öffnen, also dass gleiche Methoden, bzw. gleiche Rahmenbedingungen, überall herrschen und damit dann auch die verschiedenen illegalen Ausuferungen beseitigt werden. Also, ich würde das,

was vorgeschlagen worden ist, jetzt nicht als eine optimale Lösung ansehen aber als eine Möglichkeit Schritt für Schritt einen Weg zu beschreiten, der in die Zukunft führt.

Vorsitzender: Vielen Dank, als nächstes hat das Wort Herr von Knobelsdorff.

SV Christoph von Knobelsdorff (ASU): Vielen Dank. Sie haben gefragt, Herr Zeil, ob es ein Anachronismus ist, die arbeitsrechtlichen Fragen so zu sagen außen vor zu lassen. Aber zunächst mal ist es ja so, dass zumindest das Deutsche Tarifvertragsrecht durch die Richtlinie nicht berührt wird. Nur zweifellos ist es auf Dauer so, dass liberalisierte Märkte durch die Konkurrenz und den gewollten Wettbewerb natürlich irgendwann reagieren müssen. Vorhin wurde es auf der anderen Seite des Tisches genannt – es wird ja dann eben auch massiv jetzt auf Abschottungsmechanismen in Form von Ausweitung Entsendegesetz, Mindestlöhnen usw. gedrängt. Unsere Haltung ist da ziemlich eindeutig. Wir sind strikt gegen solche Maßnahmen, strikt gegen Mindestlöhne. Es ist eben letztlich eine Frage der Deutschen Politik, hier ihre Hausaufgaben zu machen. Wie vorhin auch schon mal erwähnt, kann man sich hier auf Dauer den Entscheidungen der Konsumenten nicht widersetzen. Wenn sich die Leute millionenfach für bestimmte, billige Produkte, Dienstleistungen etc. entscheiden, dann wird man auch durch noch so komplizierte und fein austarierte Regelungen sich auf Dauer nicht vor diesem Wettbewerb bzw. Konkurrenz schützen können. Ihre zweite Frage nach den Informationspflichten will ich nur in so fern ganz kurz beantworten. Wir sind der Meinung, dass da möglicherweise an der einen oder anderen Stelle geguckt werden muss, in wie weit diese gesteigerten Informationspflichten im tatsächlichen, alltäglichen Wirtschaftsleben praktikabel sind. Wir haben die Befürchtung, dass da bei der einen oder anderen Stelle über das Ziel hinaus geschossen wurde. Danke.

Vorsitzender: Herzlichen Dank, wir kommen dann zur Fragerunde der Fraktion DIE LINKE., Frau Lötzer.

Abge. Ursula Lötzer (DIE LINKE.): Vielen Dank. Dann möchte ich Herrn Frank Schmidt-Hullmann zunächst mal fragen: Warum halten die Gewerkschaften in ihren Stellungnahmen das Herausnehmen des Arbeitsrechtes nicht für anachronistisch, sondern für dringend erforderlich halten? Sie sagen auch, dass es da noch einige Schwachstellen gibt, die auch noch im Entwurf in der 2. Lesung geändert werden müssen. Welche sind das? Frau Mönig-Raane würde ich gerne noch fragen, warum Sie denn gerade einen gesetzlichen Mindestlohn und die Ausweitung des Entsendegesetzes in diesem Zusammenhang und eine Konsequenz im nationalen Maßstab für dringend erforderlich halten.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Schmidt-Hullmann, Sie haben das Wort.

SV Frank Schmidt-Hullmann (IG BAU): Ja, wir konnten mit dem Parlamentskompromiss zur Arbeitsrechtsausnahme noch halbwegs leben. Allerdings muss man jetzt, in der Erfassung des gemeinsamen Standpunktes, sagen, in dem neuen Artikel 1 Nr. 6 und Nr. 7 wird das Tarifsysteem, das Arbeitskampfrecht usw. unter den Vorbehalt der Wahrung des Gemeinschaftsrechtes gestellt. Und das bedeutet dann, dass dann Fälle, die in Moment noch exotisch aussehen, - wir haben im Moment gerade die Vorlagefrage eines niedersächsischen Richters beim EuGH, ob das denn sein könnte, dass der Baumindestlohn, Tarifvertrag per Entsendegesetz, auch auf einen polnischen Arbeitgeber ausgedehnt wird, der diesen um 50 Prozent unterschritten hatte - dass diese Fragen Standard werden. Der Rat und die Kommission haben auch noch in 7 eingefügt. Da hatte das Parlament noch sehr klar gesagt, dass Regeln aufgrund von Tarifvereinbarungen nicht als Anforderungen im Sinne dieser Richtlinie gelten. Anforderungen sind ja etwas Böses. Dann später im Artikel 16, um das mal zu verkürzen. Da hat der Rat jetzt eingefügt: Regeln die von den Sozialpartnern ausgehandelten Tarifverträgen festgelegt wurden, sind als solche keine Anforderungen im Sinne dieser Richtlinie. Aber dann, wenn der Staat versucht, sie per Allgemeinverbindlichkeit auf alle Wirtschaftsteile auszudehnen, wie es die Entsenderichtlinie ja vorsieht, könnte das wiederum als eine Anforderung gelten, wenn das wortgleich im Gesetz übernommen oder darauf Bezug genommen wird. Und da kommen rechtliche Probleme, weil die Entsenderichtlinie nicht klar, komplett und vollständig ist, und alle mit der Entsendung zusammenhängenden Fragen ausgenommen sind, sollen hier lediglich ein Vorrang der Entsenderichtlinie geschaffen wird. Der Vorrang der Entsenderichtlinie, geht aber um den Ausdehnungsakt. Die Kontrolle ist ja in der Entsenderichtlinie selbst als Thema nicht besonders angesprochen, da ist nur von einem Informationsaustausch die Rede. Mann bewegt sich hier zunehmend in Unklarheiten rein. Ein Vorrang des Gemeinschaftsrechtes gegenüber den nationalen grundgesetzlich oder auch in anderen Verfassungen, auch in der europäischen Grundrechtecharta, verbirgt ein Streikrecht, Recht zu Arbeitskampfmaßnahmen kann es eigentlich auch nicht geben. Dafür gibt es keine europäische Zuständigkeit. Man versucht aber durch die Hintertür hineinzukommen. Das stört uns, und hier wäre es mindestens erforderlich, die Parlamentsfassung herzustellen. Aus unserer Sicht wäre es erforderlich, ganz klipp und klar zu sagen, Arbeitskampfrecht ohne wenn und aber, und auch Tarifrecht sind von dieser Richtlinie ausgenommen.

Vorsitzender: Herzlichen Dank, als nächstes ist Frau Mönig-Raane gefragt.

Sve Margret Mönig-Raane (ver.di): Wir haben ja gerade die Überlegung gehört, dass dann künftig Preise für Dienstleistungen auf der Größenordnung oder unterhalb von Schwarzarbeitsmarktpreisen sei. Die Tatsache, dass wir eben keine Mindestlohnregelung haben, würde das auch möglich und denkbar machen. Und da, meine ich, kann man nicht einfach nur die Verbraucher nach vorne schieben und sagen, dass die das ja dann so wollen. Ich denke, dass hier der nationale Gesetzgeber, aber auch die europäische Gesetzgebung in hoher Verantwortung dafür steht, dass hier nicht Bedingungen ermöglicht werden, wo es einen Wettlauf nach unten gibt. Die Verantwortung für Bürgerinnen und Bürger kann man nicht den Verbrauchern zuschieben und sagen: Ihr entscheidet das. Und das ist ein Grund neben den, den ich vorhin schon genannt habe, dass wir in Deutschland dringend ebenfalls Mindestlohnregelungen brauchen. Der Hinweis auf unterschiedliche Finanzierung der sozialen Sicherungen, einmal durch Steuern und einmal durch Sozialabgaben, zeigt ja auch, dass hier eine Regelungsnotwendigkeit da ist, damit nicht Unternehmen aus Dänemark nach Deutschland kommen, weil hier die Steuern niedriger sind, aber gleichzeitig hier die Anteile beschossen werden, die als Sozialversicherungsabgaben dann gezahlt werden und nicht originärer Steueranteil sind, wie z. B. in Dänemark. Ich denke, man kann da nicht „Rosinenpickereien“ machen, sondern muss die Verantwortung für ein menschenwürdiges Leben bei Vollzeitarbeit auch realisieren. Da ist der Gesetzgeber auch auf nationaler Ebene gefragt. Warum langt die Entsenderichtlinie nicht? Die Entsenderichtlinie, wie sie hier besprochen ist, langt nicht, weil sie zum einen nur in Konfliktfall gelten soll und zum anderen würde eine Ausweitung der Entsenderichtlinie dann schon nicht mehr von der Ausnahme erfasst sein, und damit wäre Stillstand der Rechtspflege und der Gesetzspflege in Deutschland präodiziert. Das halte ich ebenfalls für einen unhaltbaren Zustand.

Vorsitzender: Vielen herzlichen Dank, wir kommen dann zur Fragerunde der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Frau Dückert.

Abge. Dr. Thea Dückert (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich habe eine Frage an die IG BAU, an Herrn Schmidt-Hullmann. Es ist ja im Kompromiss jetzt so, dass sich die Mitgliedstaaten untereinander über illegales Verhalten im Dienstleistungsbereich, also bei Dienstleistern, nur dann informieren müssen, wenn ernsthafte Gefahren für Personen, für Gesundheit und für Umwelt zu befürchten sind. Das heißt im Umkehrschluss, dass andere Illegalitäten, wie beispielsweise Steuerbetrug oder Sozialabgabenbetrug, nicht dazu führen, dass sich die Mitgliedstaaten über diese Dienstleister informieren müssen. Wie sehen Sie denn vor diesem Hintergrund die Kon-

trollmöglichkeiten, die nationalen Kontrollmöglichkeiten, bei der Verletzung nationalen Rechtes in diesem Bereich?

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Schmidt-Hullmann.

SV Frank Schmidt-Hullmann (IG BAU): Die Kontrollmöglichkeiten sehen wir hier natürlich als erschwert. Wir hielten es für erforderlich, dass die Mitgliedstaaten, wenn sie Kenntnis bekommen, dass der bei ihnen niedergelassene Dienstleister im Ausland illegal handelt, gleichgültig, welche Art von Illegalität, von sich aus die anderen Staaten informieren müssten. Alles andere läuft dann im Grunde auf Begünstigung eigener Dienstleister gegenüber den Verfolgungsorganen in den anderen Mitgliedstaaten hinaus. Das kann auch nicht sein im Sinne des Verbraucherschutzes, der Beitreibung von Steuern usw., dass es nur auf Fälle schlimmster Gefährdung beschränkt wird. Wenn man sich noch dazu anguckt, dass auch Insolvenzverfahren und weitere Verurteilungen, evtl. sogar Gewerbeuntersagungen und ähnliches, nur dann vom Niederlassungsmitgliedstaat mitgeteilt werden dürfen, wenn sie bereits rechtskräftig abgeschlossen sind, dann kann man sich vorstellen, was hier passieren kann. Wir hatten solche Fälle bereits in der Bundesrepublik. Ich meine heute liegt in der gegenseitigen Information liegt alles im Argen, das muss man auch dazu sagen. Aber wir hatten bereits solche Fälle, dass Firmen, die in ihrem Herkunftsmitgliedstaat bereits in der Insolvenz waren und für die dort ein Zahlungsverbot galt, hier trotzdem noch mal tätig werden konnten, und dann Zahlungen an sie geleistet wurden, - z. B. erste Rate im Rahmen von Bauvorhaben - die dann im Orkus in einer Insolvenzverwaltung verschwanden und simpel verloren waren. Das kann nicht sein, das darf auch nicht sein. Hier muss also dringend noch eine Änderung passieren. Ich glaube, der ganze Irrsinn wird sich dann zeigen, wenn diese Artikel umgesetzt werden, wie begrenzt dann die Möglichkeiten sind, dass sich die Staaten untereinander informieren, und wie begrenzt auch die Informationsverpflichtungen sind. Ein Lichtblick ist drin, nämlich dass man zukünftig gegenseitig in die Handelsregister schauen soll. Das haben wir seit langem gefordert. Uns wäre es allerdings lieber, wir würden gleich ein europaweites Register für Dienstleister, die grenzüberschreitend tätig werden wollen, einrichten, in dem eine einmalige Weitergabe der Daten reichen würde oder einen automatischen Datenverbund, weil wir in einigen Staaten bis heute keinen elektronisch vernünftig greifbares Handelsregister haben. Wenn einer nur behauptet, ich bin in einen anderen Land niedergelassen, habe dort meine „Limited“ oder so etwas, dann verzögert sich das möglicherweise um Monate, bis man raus hat, der ist ja gar nicht registriert. Wir hatten wiederholt solche Fälle gehabt, dass eine Firma nur behauptet hat, sie wäre grenzüberschreitend tätig, in Wirklichkeit es

aber ein Inlandsachverhalt war. Also, hier ist dringend Bedarf für den Informationsverbund, denn das, was hier jetzt steht, ist noch alles andere als befriedigend.

Vorsitzender: Vielen herzlichen Dank, wir kommen dann zur Fragerunde der Fraktion CDU/CSU, Frau Strothmann.

Abge. Lena Strothmann (CDU/CSU): Ich habe an Herrn Palige, Herrn von Knobelsdorff und Herrn Professor Eichenhofer eine Frage. Ich bitte Sie um Ihre Einschätzung, ob die arbeitsrechtliche Situation jetzt durch den Vorschlag der Richtlinie so zufrieden stellend ist, oder ob es aus Ihrer Sicht Nachbesserungsbedarf gibt. Eine zweite Frage an Herrn Palige: Ist die Arbeitnehmer-Entsendeproblematik aus Ihrer Sicht zufrieden stellend gelöst und sind trotz der Nichtberührtheit der Entsenderichtlinie alle Zweige der Bauwirtschaft abgedeckt? Stichwort: Ausgelagerte Logistikbereiche, die im Vorfeld diskutiert wurden.

Vorsitzender: Herzlichen Dank, Herr Palige.

SV Dirk Palige (ZDH): Arbeitsrechtentsendung: Also für uns sind im Gegensatz zur anderen Hälfte des Tisches die Fragen eigentlich ausreichend geregelt. In der Tat kann man noch darüber streiten, ob die Wortwahl insgesamt glücklich, erschöpfend und befriedigend ist. Da findet man sicherlich nach langen Verhandlungen auch noch mal das eine oder andere Wort, das besser passen würde. Ich glaube, man wird aber gerade in diesem Bereich, was das Arbeitsrecht angeht, immer wieder auf unbestimmte Rechtsbegriffe zurück kommen, die auslegungsfähig sein müssen, so dass es da wohl die optimale Lösung nicht gibt, es sei denn, man würde sich darauf verständigen, ein europäisches Arbeitsgesetzbuch zu schaffen, wovor ich aber ausdrücklich warnen will, denn dann hätten wir tatsächlich alles europäisch harmonisiert. Das kann nicht Ziel auch unserer heutigen Diskussion, und besonders kann es auch nicht Ziel unserer Betriebe sein. Die Antwort zunächst einmal darauf, ob Arbeitsrecht und Entsendung ausreichend geregelt sind: Wir meinen ja. Wir sind mit der Vorgangregelung ausreichend bedient und sehen da auch keine weiteren Schwierigkeiten. Auch der Punkt, der eben angesprochen wurde, dass die Formulierung unter Wahrung des Gemeinschaftsrechts hinein gerutscht ist, halte ich eigentlich für eine Selbstverständlichkeit, die sowieso implizit in diesem Rechtakt mit angelegt ist. In so fern ist dies aus unserer Sicht kein Punkt, gegen den wir uns sträuben müssten. Dann komme ich zu Ihrer spezifischen Frage, zu den ausgelagerten Logistikbereichen bzw. ob es noch Branchen gibt, die nicht von der in der Dienstleistungsrichtlinie vorgeschlagenen Lösung erfasst wären. Da will ich mich so bisschen mit einer Antwort drücken. Ich will Ihnen zumindest sagen, das kann gut sein. Vor allem deshalb, weil wir nationalrechtliche Bestim-

mungen haben, die weiterhin Anwendung finden, die eben nicht so weitgehend bei uns gehen, wie in anderen Mitgliedstaaten. Wir hatten das als große Diskussion beim Entsendegesetz. Die Bundesregierung hat ihre Möglichkeiten da nicht in Gänze ausgeschöpft, das ist kein Vorwurf, das ist eine Feststellung, das ist so. Das ist eben eine nationale Frage, in wie weit ich bestimmte Sachverhalte, Regelungen unterwerfe, wenn ich diesen Spielraum habe oder es nicht tue, aber auch das wiederum ist eine Diskussion, die sich gar nicht so sehr im Zusammenhang mit der Verabschiedung auf europäischer Ebene der Dienstleistungsrichtlinie stellt, sondern es ist ein nach gelagertes Problem. Da gebe ich auch den Kollegen Recht. Diese Punkte muss man ansprechen, derer muss man sich bewusst sein und wir müssen sie im weiteren nationalen Rechtssetzungsverfahren beachten. Ein Punkt möchte ich aber noch gerade im Zusammenhang mit der Entsendeproblematik ansprechen, ein Punkt, der bisher noch nicht erwähnt wurde, und zwar die Mitteilung der Kommission zur Auslegung bestimmter Vorschriften aus der Dienstleistungsrichtlinie, also auch hier zur Entsenderichtlinie. Mit diesem Vorgehen hat die Kommission versucht, die zunächst vorgeschlagenen Artikel 24 und 25 quasi durch die Hintertür mit gleichem Regelungsgehalt wieder einzuführen. Das ist ein Vorgehen, da sagt man so schön „das können wir nicht akzeptieren“, das akzeptieren wir auch nicht, dagegen haben wir uns auch entsprechend mobil gemacht. Wir waren auch nicht die Einzigen, es sind noch mehr aufgestanden, die sich ein solches Verfahren nicht haben bieten lassen. Wenn der demokratische Gesetzgeber sagt, das soll nicht stattfinden, dann kann auch letztendlich die europäische Kommission nicht noch einmal kommen und versuchen, das als Mitteilung, die natürlich nicht rechtlich verbindlich ist, aber nichts desto trotz beachtet werden wird, unter der Tür quasi hindurch zu schieben. Ich möchte das Augenmerk auf eine Vorschrift lenken, die sich weiter hinten im Artikel 39 findet, diese Orientierungshilfen, die die Kommission geben kann, zu bestimmten Vorschriften. Auch das ist eine Sache, vor der wir ausdrücklich warnen, dass von dort eben noch entsprechender Druck kommen kann, das einzufügen, was jetzt wieder heraus gestrichen wurde. Um es noch mal ganz kurz zu sagen, beim Arbeitsrecht und der Entsendeproblematik sind wir so weit zufrieden mit dem, was derzeit auf den Tisch liegt. Wir warnen aber davor, dass die Kommission durchaus bestrebt sein könnte, bestimmte Regelungen durch die Hintertür wieder einzuführen. Das momentan nicht alle Branchen davon berührt oder betroffen sind, oder in den Genuss bestimmter Regelungen kommen, ist in der Tat so. Hier müsste man aber meiner Meinung nach als nationale Gesetzgeber einsetzen.

Vorsitzender: Herzlichen Dank, als nächster hat Herr von Knobelsdorff das Wort.

SV Christoph von Knobelsdorff (ASU): Vielen Dank, Frau Strothmann. Für mich galt ja nur der erste Teil Ihrer Frage. Ich schließe mich in so weit meinen Kollegen vom ZDH an, also wir sehen in der Richtlinie jetzt hier keinen weiteren Handlungsbedarf oder weiteren Klärungsbedarf. Das ist OK so, wie es ist. Wir warnen aber eben ganz ausdrücklich davor, dass jetzt weiteren als Anlass zu nehmen, eben in Deutschland Mindestlohn einzuführen. Also geht die Warnung mehr auf die Umsetzung der Richtlinie hier im Inland, und das, was dann eben im Kontext dessen gemacht wird.

Vorsitzender: Vielen herzlichen Dank, als nächster hat Herr Professor Eichenhofer das Wort.

SV Prof. Dr. Dr. h. c. Eberhard Eichenhofer (Rechtswissenschaftliche Fakultät Friedrich-Schiller-Universität Jena): Das Arbeitsrecht ist ausgenommen (Artikel 1 Nr. 6). Das heißt aber nicht, dass die Thematik des Arbeitsrechts aus einem Umsetzungsprozess der Richtlinie ausgenommen werden könnte. Die Diskussion ist klar: Es geht um die Frage, welcher arbeitsrechtliche Standard muss von Personen, die in Deutschland Dienstleistungen erbringen, gefordert werden? Das ist die Grundsatzfrage, die hier auch Gegenstand dieser Beratungen ist. Und dazu kann ich nur folgendes sagen: Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, die ja nicht nur für die deutsche Gesetzgebung wichtig ist, sondern die ja auch den Richtliniengeber bindet, - das muss ja immer auch klar sein, die Richtlinie die auf der Grundlage der EuGH-Rechtsprechung ergangen ist - ist in diesen Punkt ja relativ weitgehend. Ich habe das in meiner Stellungnahme dargestellt. Der Europäische Gerichtshof akzeptiert Mindestlöhne verbindlich zu machen für Dienstleistungserbringer. Er akzeptiert es, Leistungspflichten zu inländischen Sozialkassen verbindlich zu machen, wenn wir das wollen. Das heißt mit anderen Worten, und das ist ja im Grunde die ganze Diskussion des heutigen Morgens, sie kreist ja um diese Frage. Wir müssen uns bei der Frage Dienstleistungsrichtlinie darüber verständigen: Was ist der soziale Mindeststandard, den wir von den Dienstleistern fordern? Wie ist er zu definieren? Das ist alles andere als einfach. Das fängt bei den Lohnfragen an, das geht weiter bei den Arbeitszeitfragen, setzt sich fort bei der sozialen Infrastruktur. Es gibt eine Rechtsprechung, das man sagt, wir könnten wenn wir wollten, wir dürfen aber nicht weiter gehen als das Herkunftsland. Wenn also das Herkunftsland einen äquivalenten Schutz sichert, muss der deutsche Gesetzgeber zurücktreten. Aber wem das Herkunftsland das nicht sichert, ist es zulässig. Und jetzt meine ich - und das ist das Problem der Umsetzung - müssen wir in dieser Frage politisch eintreten. Wollen wir einen Mindestschutz haben und wenn ja, was sind die Eckpunkte eines solchen Mindestschutzes? Das europäische Recht lässt dann manches zu, aber das ist die eigentliche politische Debatte.

Vorsitzender: Herzlichen Dank, gibt es seitens der Unionsfraktionen weitere Wortmeldungen?

Abge. Lena Strothmann (CDU/CSU): Ich habe noch eine Frage an Herrn Korn. Wie wirken sich die Bestimmungen der Niederlassungsfreiheit auf den Missbrauch in Form von Briefkastenfirmen aus?

Vorsitzender: Dankeschön, Herr Korn.

SV Peter Korn (DIHK): Hierzu wird es natürlich erst einmal davon abhängen, wie die Regelung im Einzelnen ausgeführt wird, die Einschätzung von uns wird sein, dass dieses Problem, dieses Phänomen, wahrscheinlich auch dadurch weitgehend in den Griff zu bekommen ist. Es hängt weitgehend davon ab, was wir nachher im Bereich Rechtssicherheit auch dadurch schaffen, dass wir die einheitlichen Ansprechpartner haben und wenn das vernünftig geregelt ist, können wir auch hier, glaube ich, Fortschritte erzielen.

Vorsitzender: Vielen Dank, gibt es von der Unionsfraktion weitere Wortmeldungen? Sie hätten noch knapp 10 Minuten. Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Fragerunde der SPD-Fraktion, zunächst die Kollegin Frau Nahles

Abge. Andrea Nahles (SPD): Ich würde sehr gerne an Herr Palige und an Herrn Schmidt-Hullmann die Frage nach den Kontrollmöglichkeiten, die den Nationalstaat verbleiben, richten. Was passiert eigentlich, wenn eine ausländische Firma illegale Beschäftigte hier exportiert und man aber als Nationalstaat nicht mehr die Möglichkeit hat, sich Ausweis und Erlaubnispapiere vorlegen zu lassen? So sieht es derzeit aus. Wie schätzen Sie das ein? Was bedeutet das überhaupt für die Wirksamkeit von Kontrollen?

Vorsitzender: Herzlichen Dank, Herr Palige.

SV Dirk Palige (ZDH): Die Wirksamkeit der Kontrollen steht und fällt natürlich damit, wie Informationen weitergegeben werden, bzw. wie ich überhaupt Zugang zu Informationen erhalte. Wenn wir uns die Entwicklung der Richtlinie auch noch mal ganz kurz anschauen, die sie nun genommen hat. Am Anfang hätte ich gesagt, es ist unmöglich, überhaupt eine Kontrolle durchzuführen. Also, es wäre sicherlich zu Null-Kontrollen gekommen. So wie es jetzt angelegt ist, muss man durchaus ein bisschen optimistisch sein, um sagen zu können, das wird schon funktionieren. Ganz blauäugig sind wir nicht. Deswegen heben wir

auch weiterhin unseren ermahnenden Finger, und insistieren, dass entsprechende Kommunikationsmethoden und Module auch zwischen den Mitgliedstaaten überhaupt aufgebaut werden können. Von der Grundanlage her sind wir der Meinung, dass Kontrollen durchaus wirksam durchgeführt werden könnten. Dahinter stellt sich natürlich immer noch die Frage, ob der jeweilige Mitgliedstaat ein Interesse daran hat, etwas zu tun, ob die Kompetenzen entsprechend zugewiesen sind und ob auch die Ressourcen dazu da sind. Von der Grundanlage her würde ich sagen, - um auf Ihre Frage eine konkrete Antwort zu geben - so wie es angelegt ist, sind effektive Kontrollen vor Ort jeweils durch die mitgliedstaatlichen Behörden möglich.

Vorsitzender: Vielen Dank, die nächste Frage richtet sich an Herrn Schmidt-Hullmann.

SV Frank Schmidt-Hullmann (IG BAU): Wir sehen durchaus in diesem Bereich Kontrollerschwiernisse. Man muss die Dienstleistungsrichtlinie, den gemeinsamen Standpunkt, auch im Zusammenhang mit der Mitteilung der Kommission lesen, indem sie die vom Parlament und Rat ja relativ einheitlich abgelehnten Artikel 24 und 25 versucht, in einer Kommissionsmitteilung wieder zu recyceln. Die Kommission geht auch gegen Anmeldepflichten vor, die Mitgliedstaaten in verschiedener Weise ja auch eingeführt haben in Bezug auf die namentlichen Meldungen von Beschäftigten. Es soll ja im Grunde reichen, auch jetzt nach der neuen Formulierung, dass man sich bei oder nach der Einreise im Mitgliedstaat melden wird. Verpflichtet werden hier aber die Drittstaatsangehörigen und nicht der Unternehmer, der sie entsendet. Ich ahne da schon wieder Böses, ich bin was das anbelangt ein misstrauischer Mensch, weil ich einfach glaube, hier ist der falsche Adressat angesprochen. Die Arbeitskräfte, die möglicherweise nicht über eine ordnungsgemäße Aufenthaltserlaubnis oder Arbeitserlaubnis im Herkunftsland der Firma verfügen, werden sich vermutlich nicht melden und der Unternehmer wird sich hier herausreden können, wenn er in schwunghafter Exportindustrie mit solchen besonders erpressbaren Arbeitskräften auf macht. Man muss ja einfach sehen, das sind arme Menschen, die sind ja jeder Zeit unter der Drohung das ihr Arbeitgeber sie bei irgendeiner Behörde anschwärzt und da muss er keinen Lohn mehr zahlen und ist sie im Grunde billig los. Es ist auch schon paar Mal vorgekommen. Hier, denke ich, sollte es dabei bleiben, nach wie vor, dass Unternehmen ihre Arbeitskräfte vorab mit allen erforderlichen Daten melden müssen. Wir waren nie ein Anhänger, dass sie in jedem Staat, in den sie entsandt werden, wieder eine gesonderte Arbeitserlaubnis beantragen müssen. Auch türkische Kollegen bei deutschen Baufirmen haben darunter gelitten, wenn sie in den Niederlanden tätig wurden, dass sie da wieder komplett durch die Arbeitserlaubnisprozedur mussten. Aber es sollte doch überprüft werden, ob Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis im Herkunftsland der Firma

für die Tätigkeit vorliegen, wofür diese entsandt werden. Und hier, denke ich, ist nach wie vor Nachbesserungsbedarf.

Vorsitzender: Herzlichen Dank, die nächste Frage kommt von Herrn Reichenbach.

Abg. Gerold Reichenbach (SPD): Die Frage ist zum Teil von Frau Nahles gestellt worden. Deswegen würde ich da noch mal nachfragen. Gibt es denn Überlegungen oder gibt es denn Vorstellungen, dass man so zu sagen im Vollzug durch Ausführungsmaßnahmen der Union Einheitlichkeit einfängt? Ich habe gehört, dass die EU auch darüber nachdenkt, zum Beispiel Arbeitserlaubnis und Aufenthaltserlaubnis in einem Papier auszustellen, so dass dann die nach wie vor ja mitzuführende Aufenthaltserlaubnis dann die Arbeitserlaubnis beinhaltet.

Vorsitzender: Die Frage ist an wen gerichtet?

Abg. Gerold Reichenbach (SPD): Sowohl an IG BAU, als auch an Herrn Professor Eichenhofer.

Vorsitzender: Ja, zunächst an Herrn Schmidt-Hullmann.

SV Frank Schmidt-Hullmann: Die Vereinbarung von gemeinsamen Regeln für Einwanderung usw. ist ja eines der komplizierten Themen auf europäischer Ebene. Und es gibt ja auch gerade mächtig Krach zwischen einer Reihe von EU-Mitgliedstaaten, und Spanien z. B. über deren Amnestienpolitik und dadurch gesteigerter Einwanderungskontingente, so ist das dann ja auch von Drittstaaten an die EU. Es gibt auch gewisse Bedenken, - ich sag jetzt das Land mal nicht und möchte keine diplomatische Verwicklung hervorrufen – ob aber ein bestimmter Staat, der drekt an Russland grenzt, seine Pässe immer so ganz korrekt vergibt und seine Einwanderungsmöglichkeiten nicht auch so gestaltet, dass die Leute direkt in andere Länder durchgereicht werden. Das haben wir früher schon einmal erlebt: Niederlande mit den Engländern, als Großbritannien noch nicht in der EWG war, die so genannten „Kuppelbase“. Also, ich glaube nicht, dass wir uns da relativ schnell reinigen werden, und ich glaube es wird auf größere Probleme stoßen, ein solches Regime einzuführen, so wünschenswert das natürlich unterm Strich wäre, aber es hängt immer auch von Bedingungen ab, und es darf keine Gefälligkeitserlaubnis in einem Staat geben und eine völlig restriktive Handhabung im anderen. Und da ist die Frage. Wo ist da die Linie?

Vorsitzender: Dankeschön, Herr Professor Eichenhofer, Sie haben das Wort.

SV Prof. Dr. Dr. h. c. Eberhard Eichenhofer (Rechtswissenschaftliche Fakultät Friedrich-Schiller-Universität Jena): Zu Ihrer Information, es gibt das Formular E101, es gibt also Nachweissysteme, dass einzelne Personen in Systeme sozialer Sicherheit einbezogen sind. Dieses Informationssystem kann man nutzen, um Ihre Kontrollfrage zu beantworten. Das heißt mit anderen Worten, es ist in der Tat richtig, wir müssen europaweit dafür sorgen, dass die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sozialversichert sind. Das kann man eben auf der Basis dieser E101-Bescheinigung erreichen, die von allen Sozialversicherungsträgern ausgestellt wird. Das wäre ausbaufähig für meine Begriffe. Sie kennen vielleicht auch die Diskussion um die europäische Krankenversicherungskarte, die vor kurzem für den Leistungsbezug eingeführt worden ist. Man könnte sie aber ausbauen auch als Kontrollinstrument für diese Zwecke, was mir sehr sinnvoll zu sein scheint. Das ist wieder ein schönes Beispiel dafür, dass wir bei der Dienstleistungsfreiheit im Grunde genommen nicht die Europäisierung von Institutionen haben: Europäisierung von Kontrollinstitutionen, Europäisierung von Marktzugängen. Das ist das eigentliche Anliegen, das ist - so zu sagen - die Logik, die dem Europäisierungsprozess zugrunde liegt.

Vorsitzender: Vielen herzlichen Dank. Die nächste Frage kommt von Herrn Barthel.

Abg. Klaus Barthel (SPD): Ich möchte jetzt einfach noch mal bei Professor Eichenhofer nachfragen: Ob denn das, was Sie jetzt als Möglichkeit beschrieben haben, dass es diese Nachweise usw. gibt, oder geben könnte, ob denn das jetzt durch die jetzige Fassung der Richtlinie überhaupt abgedeckt ist. Oder ob wir das noch zusätzlich durch europäisches Recht durchsetzen müssten. Und wenn ja, was denn geschehen müsste, um das auch verbindlich zu machen, denn das es theoretisch diese Bescheinigungen alle gibt, mag ja sein, aber interessant ist in diesem Zusammenhang ja die Frage, ob eben die jetzige Fassung der Dienstleistungsrichtlinie das auch vorsieht bzw. ermöglicht. Sie haben gerade am Beispiel der Mindestlöhne ausgeführt, dass nationale Regelungen getroffen werden können, wenn also im Herkunftsland des Dienstleistungserbringers nichts geregelt ist. Gilt denn das auch, wenn jetzt was Schlechteres geregelt ist, also ich nehme mal das Beispiel mit dem Mindestlohn. Angenommen, wir sagen Mindestlohn 7,50 EUR, wie der DGB fordert, aber Sie sagen dann, na ja, im Herkunftsland ist vielleicht bei einem Portugiesen ein Mindestlohn von 3 Euro geregelt, dann brauche ich ja die deutsche Regelung nicht mehr anwenden. Verstehe ich Sie da so richtig, oder was gilt. Und ich möchte dann diese Fragen auch noch an Frau Buntenbach weitergeben vom DGB und ergänzen, warum Sie

noch einmal Wert darauf gelegt haben, auch in Ihrer Stellungnahme, den Arbeitnehmerbegriff sauber zu regeln und die Leiharbeit sauberer zu definieren.

Vorsitzender: Herzlichen Dank, Herr Professor Eichenhofer, Sie haben das Wort.

SV Prof. Dr. Dr. h. c. Eberhard Eichenhofer (Rechtswissenschaftliche Fakultät Friedrich-Schiller-Universität Jena): Zwei Dinge: Zunächst einmal die Problematik E101, also die Einbeziehung von Personen in Systeme Sozialer Sicherung ist nicht Gegenstand der Dienstleistungsrichtlinie, sondern Gegenstand des europäischen Sozialrechts (VO (EWG) Nr.1408/71 VO (EG) Nr. 883/2004). Aber ich wollte nur sagen, da haben wir die Routine, die grenzüberschreitende soziale Sicherung berührt. Die Dienstleistungsrichtlinie hat damit nichts zu tun, aber das System der sozialen Sicherung, enthält auch die Möglichkeit zur Kontrolle. Das wollte ich Ihnen zu Bedenken geben, dass man diese Möglichkeiten, die in Deutschland Grundlage der Überprüfung von legaler und illegaler Beschäftigung ist, nutzt und europäisiert. Ihre zweite Frage betreffend Mindestlöhne, die Logik, die hinter der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes steht, ist die Folgende: Eine Mindestlohnregelung aus Großbritannien von 8 Euro konkurriert mit einer Mindestlohnregelung Deutschlands 7,50 Euro nicht. Das heißt, wenn jemand nach britischem Recht beschäftigt ist, bekäme er z.B. einen Mindestlohn von 8 Euro und fiel nicht unter eine gegebene deutsche Mindestlohnregelung. Ein Arbeitnehmer dagegen, der meinetwegen in Polen oder in der Slowakei für 2 Euro Mindestlohn beschäftigt wäre, fiel unter einer deutschen Mindestlohnregelung. Das ist die Logik, die also mit anderen Worten gilt. Wir haben das so genannte Günstigkeitsprinzip. In der Stellungnahme, von Frau Dückert ist die Frage aufgeworfen worden, ob man das Thema Dienstleistungsfreiheit nicht auch um internationalprivatrechtliche Fragen ergänzen soll. Und ich würde in der Tat sagen: Hier stellen sich internationalprivatrechtliche Fragen, weil wir es nämlich bei der Dienstleistungserbringung zu tun haben mit dem, was die Juristen „dépaçage“ nennen, das heißt mit anderen Worten, dass in einem Herkunftsland A Beschäftigter, sowohl nach den Normen des Herkunftslandes, also auch nach den Normen des Staates, indem er beschäftigt ist, tätig ist. Das heißt mit anderen Worten, das anwendbare Recht setzt sich aus zwei Teilen zusammen, wobei die eigentlich interessante Frage ist: Welche Teile werden vom Recht des Staates, indem die Beschäftigung ausgeübt wird, und welchen Teile werden von dem Staat, indem die Beschäftigung begründet ist, behandelt. Das ist das eigentliche Abgrenzungsproblem, hoch interessant und der eigentliche Gegenstand der Debatte. Die Antwort ist extrem offen, das ist das eigentliche Thema über das wir heute reden. Ich habe es Ihnen das in meiner Stellungnahme mit diesen Gebäude hier mal klar gemacht: Norman Foster war ein englischer Architekt, musste aber, um seinen Bau hier durchzukriegen, den

deutschen Bauvorschriften genügen. Das ist ganz typisch für Dienstleistungserbringung, dass sie typischerweise durch die Rechte mehrerer Staaten erbracht wird, und wenn Sie eine Perspektive wollen, dann höre ich auch schon auf, ist, wir wollen die „dépaçage“, also das Zusammenstückeln des Rechts aus mehreren nationalen Rechtsordnungen künftig überwinden durch einen gemeineuropäisches Dienstleistungsrecht. Das ist die Perspektive, in der diese ganze Diskussion steht, und das ist auf dem Gebiet der Sozialpolitik machbar auf der Basis der Möglichkeiten, die die Europäische Union im Artikel 137 EG-Vertrag hat. Darüber wäre noch lange viel zu sagen, aber so läuft der Mechanismus und so muss man ihn auch, glaube ich, gründlich diskutieren.

Vorsitzender: Vielen Dank, Frau Buntenbach.

Sve Annelie Buntenbach (DGB): Ich will dann anfangen mit der Frage: Was ist jetzt eigentlich kontrollierbar und was ist also so zu sagen handhabbar? Auf die Lücken, die jetzt bei der Dienstleistungsrichtlinie nach wie vor existieren oder eben jetzt in diesem Entwurf enthalten sind, hatte ja vorhin auch Frank Schmidt-Hullmann schon hingewiesen. Ich glaube, da wäre es wichtig, dass das eben im Parlament noch geklärt wird. Da gibt es Änderungsbedarf. Die zweite Sache ist, wenn es so Realität werden sollte, also das Parlament es so verabschiedet, dann ist es dringend erforderlich, dass also hier bei der nationalen Umsetzung man dann die Anforderung so an Dienstleister, die eben hierhin kommen, formuliert, dass also die entsprechenden Daten vor dem jeweiligen Tätigkeitsbeginn schon erfasst sind und entweder direkt, oder an die zur Überwachung jeweils geeigneten oder zuständigen Stellen weitergeleitet werden. Also eigentlich muss das auf europäischer Ebene geregelt sein, weil es kann nicht sein, dass wir hier eine schwimmende Differenz haben zwischen dem, was eben das Zielland an Normen setzt und was dann noch aus dem Herkunftsland an Normen kommt. Die Einschränkung der Strafbarkeit im Ausland, ist dann auch noch ein entscheidender Punkt. Das kann nicht sein, dass wir hier eben entsprechend Dienstleistungserbringer nicht mehr strafrechtlich verfolgen können, wenn sie Verstöße machen. Aber entscheidend bei der Kontrolle ist, das muss im europäischen Parlament geregelt werden, aber es muss dann eben bei der nationalen Umsetzung ein ganz entscheidender Punkt sein. Das ist vorhin mehrfach mit großem Optimismus hier gesagt worden. Wir haben jetzt diesen einheitlichen Ansprechpartner, der also in der Richtlinie da verankert ist, der hier jeweils das regeln soll. Da ist aber ganz entscheidend, wie denn dieser einheitliche Ansprechpartner dann wirklich ausgestaltet wird, durch nationalen Rech, was das denn ist, und was der für eine Funktion hat, und wie weit da z. B. eben Kontrollen und Daten entsprechend hinterlegt werden und hinterlegt werden können. Diese Ausgestaltung einheitlicher Ansprechpartner ist aus unserer Sicht noch mal ein

ganz wichtiger Punkt und diese Kontrollen mit den genauen Firmendaten, mit den verantwortlichen Personen, mit Adresse in Deutschland, und wenigstens den Anschriften, der Zeitablauf, wann die Maßnahme beginnt, wann sie enden soll und so weiter. Das sind alles Daten, über die man verfügen musste, für eine vernünftige Kontrolle, und wo jetzt nicht sichergestellt ist, dass man dran kommt, das muss her, und natürlich brauchen wir eigentlich auch so etwas wie ein europäisches Sozialregister. Also Frank Schmidt-Hullmann hatte eben schon angesprochen, dass wir ein Unternehmensregister brauchen, ein Handelsregister, indem man nachschlagen kann, wir brauchen eigentlich auch ein europäisches Sozialregister. Darüber verfügen wir nicht, aber deswegen müssen wir die Kontrollen versuchen, entsprechend deutlich zu machen. Nun zur Frage Mindestlohn. Ich denke, es ist vorhin bei einigen Ausführungen deutlich geworden, zum Beispiel von Herrn von Knobelsdorff, dass wenn man darüber spricht, dass durch die Liberalisierung ein Preisdruck entsteht, der die Standards immer weiter absenkt und immer niedriger macht. Dann kann man sich fragen, ob man zum einen bei Gammelfleisch verhandelt und zum anderen eben bei Armutslöhnen. Also wenn man das unter dem Gesichtspunkt Verbraucherschutz und Standards anschaut, unter den man arbeitet. Da ist aus unserer Sicht die Forderung nach Mindestlöhnen eben eine ganz entscheidende, das heißt eine Ausweitung des Entsendegesetzes auf alle Branchen, und eben auch gesetzliche Mindestlöhne. Und da muss man sagen, es gibt beim Entsendegesetz einen eindeutigen Katalog, indem festgelegt ist, dass eben die Lohnhöhe zum Beispiel, verbindlich ist für in- und ausländische Anbieter oder Dienstleister und ihre Beschäftigten, die hier in Deutschland arbeiten. Das heißt, damit sind verbindliche Regeln gesetzt, wenn es eben über das Entsendegesetz läuft. Wir haben allerdings das Problem, dass natürlich dieser Katalog nicht alles umfasst, was man eigentlich brauchen würde, wenn man sagt, wir wollen wirklich für gleiche Bedingungen kämpfen. Es sind einfach Themen, Stichwort Kündigungsschutz oder andere Dinge, die eben in diesem Katalog nicht enthalten sind und die dann eben auch nach Herkunftslandprinzip laufen können und ausgestaltet sind. Von daher ist für uns die Ausweitung des Entsendegesetzes ein entscheidender Punkt. Mindestlöhne, Mindeststandards, die eben verbindlich verhindern, dass eben dieses Dumping, also dieser Druck in Richtung auf die niedrigsten Standards sich auf die Löhne, auf die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten entsprechend auswirken. In dem Zusammenhang die Frage Arbeitnehmerbegriff ...

Vorsitzender: Frau Buntenbach, ich unterbreche ungern, aber Sie sind 3 Minuten über die Zeit und ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie zum Ende kommen würden, Danke.

Sve Annelie Buntenbach (DGB): Dann versuche ich das in der nächsten Runde unterzubringen.

Vorsitzender: OK, vielen herzlichen Dank.

SV Annelie Buntenbach (DGB): Ich möchte mit der Frage beginnen: Was ist jetzt eigentlich kontrollier- und handhabbar? Auf die Lücken, die bei der Dienstleistungsrichtlinie nach wie vor existieren oder in diesem Entwurf enthalten sind, darauf hatte vorhin auch schon Herr Frank Schmidt-Hullmann hingewiesen. Ich glaube da wäre es wichtig, dass es im Parlament noch geklärt wird. Da gibt es Änderungsbedarf. Die zweite Sache ist, wenn es so Realität werden sollte, also wenn das Parlament es so verabschiedet, dann ist es dringend erforderlich, dass man hier bei der nationalen Umsetzung die Anforderungen an die Dienstleister, die hierhin kommen, so formuliert, dass die jeweiligen Daten vor dem Tätigkeitsbeginn erfasst sind und entweder direkt oder an die zur Überwachung jeweils geeigneten oder zuständigen Stellen weitergeleitet werden. Also eigentlich muss das auf der europäischen Ebene geregelt sein, weil es nicht sein kann, dass wir hier diese schwimmende Differenz haben zwischen dem, was das Zielland an Normen setzt und was dann noch aus dem Herkunftsland an Normen kommt. Da möchte ich auch noch einmal die Einschränkung der Strafbarkeit im Ausland als wichtigen Punkt ansprechen: Es kann nicht sein, dass hier Dienstleistungserbringer nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden können, wenn sie Verstöße begehen. Aber entscheidend bei der Kontrolle ist, dass es im europäischen Parlament geregelt werden muss aber dann eben auch bei der nationalen Umsetzung ein ganz entscheidender Punkt sein muss. Es ist hier vorhin mehrfach mit großem Optimismus gesagt worden, dass wir jetzt diesen einheitlichen Ansprechpartner haben, der in der Richtlinie verankert ist, der das jeweils regeln soll. Da ist einfach ganz entscheidend, wie dann dieser einheitliche Ansprechpartner wirklich durch nationales Recht ausgestaltet wird, was das denn ist und was er für eine Funktion hat, weil dort entsprechend Daten und Kontrollen hinterlegt werden können. Wie gesagt, diese Ausgestaltung – einheitlicher Ansprechpartner – ist aus unserer Sicht noch einmal ein ganz wichtiger Punkt und diese Kontrollen mit den genauen Firmendaten, mit den verantwortlichen Personen, mit Adresse in Deutschland und wenigstens den Anschriften, der Zeitablauf. Wann beginnt die Maßnahme, wann soll sie enden? Das sind alles Daten, über die man für irgendeine vernünftige Kontrolle ja verfügen muss und wo jetzt nicht sichergestellt ist, dass man daran kommt. Das muss jetzt her. Und natürlich brauchen wir eigentlich auch so etwas wie ein europäisches Zentralregister. Frank Schmidt-Hullmann hatte eben schon angesprochen, dass wir eigentlich ein Unternehmensregister brauchen, ein Handelsregister, in dem man nachschlagen kann. Wir brauchen eigentlich auch ein europäisches Sozialregister. Auch darüber verfügen wir nicht und deswegen müssen wir da versuchen, die Kontrollen entsprechend deutlich zu machen. Zur Frage Mindestlohn: Ich denke, vorhin ist bei einigen Ausführungen deutlich geworden, z. B. bei Herrn Knobelsdorff, dass durch die Liberalisie-

rung ein Preisdruck entsteht, der die Standards immer weiter absenkt und immer niedriger macht. Dann kann man sich fragen, ob man da zum einen bei Gammelfleisch landet und zum anderen eben bei Armutslöhnen. Also wenn man sich das unter dem Gesichtspunkt Verbraucherschutz und Standards unter denen man arbeitet anschaut – da ist die Forderung nach Mindestlöhnen aus unserer Sicht eine ganz entscheidende, d. h. eine Ausweitung des Entsendegesetzes auf alle Branchen und eben auch gesetzliche Mindestlöhne. Und da muss man sagen, es gibt beim Entsendegesetz einen eindeutigen Katalog, in dem festgelegt ist, dass z. B. die Lohnhöhe für in- und ausländische Anbieter oder Dienstleister und ihre Beschäftigten verbindlich ist, die hier in Deutschland arbeiten. Das heißt, damit sind verbindliche Regeln gesetzt, wenn es eben über das Entsendegesetz läuft. Wir haben allerdings das Problem, dass dieser Katalog nicht alles umfasst, was man eigentlich brauchen würde, wenn man sagt: Wir wollen da wirklich für gleiche Bedingungen kämpfen. Es sind einfach Themen – ich sage jetzt einfach einmal das Stichwort Kündigungsschutz oder andere Dinge – die eben in diesem Katalog nicht enthalten sind und die dann eben auch nach dem Herkunftslandprinzip laufen können und ausgestaltet sind. Also von da her ist für uns die Ausweitung des Entsendegesetzes ein entscheidender Punkt – Mindestlöhne, Mindeststandards, die eben verbindlich verhindern, dass sich dieses Dumping, dieser Druck in Richtung auf die niedrigsten Standards, auf die Löhne, auf die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten entsprechend auswirken. In dem Zusammenhang die Frage Arbeitnehmerbegriff.

Vorsitzender: Frau Buntenbach, ich unterbreche ungern aber wir sind drei Minuten über der Zeit und wären dankbar, wenn Sie zu einem Ende kommen würden. Danke schön.

SV Annelie Buntenbach (DGB): Dann versuche ich das, was es zum Arbeitnehmerbegriff zu sagen gäbe, in der nächsten Runde unterzubringen.

Vorsitzender: In Ordnung. Vielen herzlichen Dank. Wir kommen dann zum abschließenden, vierten Block, mit dem Themenbereich „Rechtssicherheit für Dienstleister, Verbraucher und Umwelt“. Angesetzt sind 45 Minuten. Wir beginnen diese Runde mit der Fragerunde der Fraktion DIE LINKE.. Frau Lötzer, Sie haben das Wort.

Abge. Ursula Lötzer (DIE LINKE.): Vielen Dank. Ich möchte hier noch einmal auf den Artikel 16 zurückkommen, der schon verschiedentlich angesprochen wurde, der aber denke ich schon noch einmal einer ausführlicheren Würdigung, gerade auch in diesem Kapitel, bedarf. Gegenüber dem, was das EuGH an Möglichkeiten und Anforderungen zulässt, werden in der jetzigen Fassung des Artikels 16 diese Möglichkeiten, Anforderungen an Dienstleistungserbringer anderer Mitgliedstaaten zu stellen, sehr weit eingeschränkt. Frau Margret Mönig-

Raane, wie beurteilen Sie die Auswirkungen davon und welche Gefahrenpotentiale sind damit verbunden und welche Änderungen im Rahmen der Beschlussfassung der Dienstleistungsrichtlinie wären da notwendig? Und ich würde gerne zumindest noch eine zweite Frage stellen. Sie fordern in Ihrem Bericht einen Rechtsfolgebericht und die Einrichtung einer Arbeitsgruppe. Welche Ziele soll dieser Rechtsfolgebericht umfassen und wie soll die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe und die Aufgabenstellung einer solchen Arbeitsgruppe sein, um stärker zu Rechtssicherheit in der Frage beizutragen?

Vorsitzender: Herzlichen Dank. Frau Mönig-Raane, bitte.

SV Margret Mönig-Raane (ver.di): Ich würde ganz gerne mit der zweiten Frage beginnen. Wir haben ja heute festgestellt, in wie vielen Bereichen es Fragezeichen gibt oder Fragezeichen mit ganz vielen Sorgen und Problemen belastet sind. Und eigentlich wäre ja der Rechtsfolgenbericht längst fällig gewesen. Das hatte ja auch das Gutachten aus Speyer dem Bundestag anheim gestellt, das dringend zu machen aber das ist bis heute nicht passiert und ehrlich gesagt, als Bürgerin wundere ich mich schon, das hier ein Parlament Gesetze verabschiedet ohne zu wissen, was damit eigentlich angerichtet wird. Also insofern ist das längst überfällig und ich meine, dass alle Bereiche, die heute aufgezählt worden sind und beleuchtet worden sind Gegenstand sein müssen. Dazu gehört aber gleichzeitig noch etwas anderes, damit man eben nicht nur sieht, obwohl das einen falschen Eindruck erwecken könnte, wie Rechtsfolgen einer Dienstleistungsrichtlinie sind, sondern es gehört auch dazu, dass die Bundesregierung und auch der Bundestag sich sehr viel intensiver um die Entwicklung von Dienstleistungsmöglichkeiten, also Möglichkeiten von Dienstleistungsunternehmen in diesem Land, beschäftigen. Das ist wirklich unterentwickelt und wenn man sich anschaut, wie groß allein die Industrieabteilung im Wirtschaftsministerium ist, so wünschte ich mir, dass eine vergleichbar große Bedeutung auch der Dienstleistungsbereich hätte, nicht nur in diesem Ministerium. Was jetzt die Rechtssicherheiten und Missbrauchsmöglichkeiten angeht: Da wundern wir uns doch sehr, dass die bisherigen Anforderungen, die an nationale Gesetze gestellt werden, nämlich dass sie diskriminierungsfrei, erforderlich und verhältnismäßig sein müssen und Rechtfertigungen aus Gründen – da sagt die Richtlinie eben etwas sehr Einschränkendes, nämlich sie belässt es bei Rechtfertigungen aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit und des Umweltschutzes, während in der Rechtsprechung und sonstigen Anwendungen die Gründe für allgemeines Interesse sehr viel weitergehend waren. Also ich lese nur einmal einige vor: Es war Arbeitnehmerschutz, die Lauterkeit des Handelsverkehrs, Sicherheit bei der Einhaltung bestimmter Berufsregeln, Funktionsfähigkeit der Rechtspflege, Umweltschutz, Funktionsfähigkeit der sozialen Sicherungssysteme usw. Ich habe jetzt wirklich nur auszugsweise vorgelesen. Wa-

rum die nicht genannt werden, fragt sich der aufmerksame Leser und die Leserin und dann kommt man doch eigentlich nur zu dem Schluss, dass die nicht mehr gemeint sind und das würde ja einen Eingriff in die Souveränität der nationalen Gesetzgeber bedeuten, die bisher anders definiert war, auch durch die europäischen Verträge. Und hier meine ich, bedarf es noch einmal eines ganz besonders guten Hinsehens, damit nicht über diesen Weg so en passant die Möglichkeiten und Kompetenzen des Bundestages und der nationalen Parlamente eingeschränkt werden, wo doch grundsätzlich eigentlich etwas ganz anderes Geschäftsgrundlage ist.

Vorsitzender: Wir kommen dann zur Fragerunde der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Frau Dückert, Sie haben das Wort.

Abge. Dr. Thea Dückert (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Schönen Dank Herr Vorsitzender. Ich möchte zum Komplex Verbraucherinnenschutz zunächst eine Frage an Frau Buntenbach formulieren und wenn dann noch Zeit wäre an Frau Mönig-Raane. Es ist ja so, dass in den erwähnten Artikeln, also 16 und 3 quasi in einem Zweischrittverfahren der Verbraucherschutz ganz rausgestrichen worden ist, wenn ich das richtig sehe. Und das bedeutet im Klartext, dass die Zielländer letzten Endes überhaupt keine Anforderungen mehr im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher an den Dienstleister stellen können. Welche konkreten Auswirkungen sehen Sie da gerade für die deutschen Verbraucherinnen und Verbraucher und wie sehen Sie insgesamt die Schutzwürdigkeit von Verbraucherschutzrechten in der Dienstleistungsrichtlinie gewahrt?

Vorsitzender: Vielen Dank. Frau Buntenbach, Sie haben das Wort.

SV Annelie Buntenbach (DGB): Danke schön. Also der Verbraucherschutz muss unbedingt wieder in den Katalog mit aufgenommen werden, weil wenn das nicht von vorne herein in der Dienstleistungsrichtlinie geklärt ist, dass der Verbraucherschutz eben eine Anforderung ist, dem genügt werden muss, und zwar von allen Seiten, dann haben wir überhaupt keine Chance mehr die unterschiedlichen Dienstleister, die hier am Markt auftreten, auf ein auch nur halbwegs vergleichbares Feld zu bringen. Der Verbraucher oder die Verbraucherin, die dann hier z. B. etwas von einem Dienstleister kauft, die kann ja gar nicht wissen, welche Haftungsbedingungen gelten, wenn da eben nicht klar ist, es sind die Haftungsbedingungen, die hier im Land die rechtsgültigen sind, sondern die dann eben auch aus den Herkunftsländern kommen. Und ich meine, das kann man ja niemanden zumuten, sich darüber einen Überblick zu verschaffen, was denn jetzt, wie gesagt, die Leistungs- und Haftungsbedingungen sind usw., die man jeweils von diesen Dienstleistern aus den unterschiedlichen Ländern er-

warten kann. Deswegen ist aus unserer Sicht hier ganz entscheidend, dass der Verbraucherschutz in die Dienstleistungsrichtlinie wieder mit aufgenommen werden muss.

Vorsitzender: Frau Mönig-Raane bitte noch.

SV Margret Mönig-Raane (ver.di): Das kann ich nur nachdrücklich unterstreichen, weil man sich fragen muss, aus welchen Gründen hat es die Kommission denn wieder rausgestrichen? Und wenn es doch vorher so klar geregelt war und ich glaube es ist keine böswillige Unterstellung, wenn man sagt: Weil man genau das auflockern wollte und es im Unklaren halten wollte. Wenn also Dienstleistungsanbieter weder unter die Bedingungen des Ziellandes fallen, noch offen legen müssen, welche Kriterien sie in ihrem Heimatland nach Verbraucherschutz- und Qualitätsnormen einhalten müssen, ist der Verbraucherschutz wirklich, das kann man nur so sagen, unter Wasser. Also er ist praktisch nicht mehr vorhanden und darum ist es ganz, ganz dringend, dass diese Schutzbestimmungen wieder in die Dienstleistungsrichtlinie aufgenommen werden, also die Regeln für Verbraucherinnen und Verbraucher.

Vorsitzender: Vielen herzlichen Dank. Wir kommen dann zur Fragerunde der Fraktion CDU/CSU. Frau Strothmann, Sie haben das Wort.

Abge. Lena Strothmann (CDU/CSU): Meine Frage geht an Professor Eichenhofer. Das internationale Privatrecht ist laut Artikel 3 und 17 ausgenommen und im Vorfeld wurde ja vom juristischen Dienst des Rates bestätigt, dass das Lauterkeitsrecht Teil des Privatrechts ist. Wenn dies so ist, bleibt unverständlich, warum der deutsche Vorschlag nicht berücksichtigt worden ist. Meine Frage: Sehen Sie demnach weiterhin die Gefahr, dass gegen die Interessen von Mitbewerbern das Lauterkeitsrecht umgangen werden könnte?

Vorsitzender: Danke schön. Herr Prof. Eichenhofer.

SV Prof. Dr. Dr. h. c. Eberhard Eichenhofer (Friedrich-Schiller-Universität, Jena): Die Gefahr besteht und ganz unabhängig davon, was die Dienstleistungsrichtlinie vorsieht, werden wir mit Fragen des internationalen Lauterkeitsrecht konfrontiert werden, so wie ja auch das internationale Privatrecht etwa für die Beschäftigung von Arbeitnehmern in diese Problematik hineinspielt. Um ein ganz unverfängliches Beispiel zu nennen: Da ist jemand in Österreich als Dienstleister in Salzburg tätig, der im benachbarten Freilassing eine Arbeit verrichtet. Und da stellt sich die Frage: Welche Rechte hat der von ihm eingesetzte Arbeitnehmer? Und dann stellt sich die Frage: Welchen Beitrag leistet das österreichische Recht und welchen Beitrag leistet das deutsche Recht zur Bewältigung dieser Frage? Denn Zielland ist

im Beispiel Deutschland und bestimmte Normen des Arbeitsrechts spielen eine Rolle. Entsprechendes gilt für das Lauterkeitsrecht. Ich will vielleicht noch einmal einen anderen Akzent in diese Debatte einbringen. Machen wir uns doch bitte klar, diese Dienstleistungsrichtlinie hat etwas mit Euregios zu tun. Der klassische Anwendungsfall der Dienstleistungsrichtlinie sind die Verdichtungsräume in den Grenzräumen, die immer wichtiger werden, in Saarbrücken und Metz und Luxemburg, oder in Aachen, in Maastricht und in Lüttich. Da entstehen grenzüberschreitende Dienstleistungsräume und es ist völlig klar, dass diese Dienstleistungsräume geradezu nach einem einheitlichen Recht verlangen. Und das ist doch der Kontext, in den wir diese ganze Thematik einmal stellen müssen. Glauben wir denn wirklich, dass wir in diesen Euregios, die sich zunehmend zu neuen Kristallisationskernen der EU entwickeln – nehmen Sie den Raum Kopenhagen, Malmö, da wird das wunderschön sichtbar – dass wir da noch mit nationalen Regelungen auskommen werden? Also, mit anderen Worten, die Dienstleistungsrichtlinie mag diese Thematik ausklammern, das ist klug und weise, die Thematik selbst wird uns erhalten bleiben.

Vorsitzender: Vielen Dank. Gibt es hierzu noch weitere Fragen?

Abge. Lena Strothmann (CDU/CSU): Zwei letzte Fragen an Herrn Dr. Ruge. Gehört der boomende Wellness-Bereich auch zu den ausgenommenen Gesundheitsleistungen? Und auf das Bildungswesen bezogen: Wenn das staatliche Bildungssystem ausgenommen ist, wie steht es dann mit Privatschulen, die staatlich unterstützt werden? Danke schön.

Vorsitzender: Vielen Dank. Herr Dr. Ruge.

SV Dr. Kay Ruge (Deutscher Landkreistag): Das kann jetzt keine fundierte Aussage sein, das ist nur meine erste Einschätzung. Ich habe mich mit dem Wellness-Bereich noch nicht befasst. Ich würde sagen, er ist nicht ausgenommen, weil er sozusagen allgemein „Life Science“ und nicht eine spezifische Gesundheitsleistung darstellt, sondern von der Dienstleistungsrichtlinie erfasst wird – kann aus dem Grunde auch aus unserer Sicht nur sachgerecht sein, dass der Wellness-Bereich sozusagen unter den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fällt. Im Bereich der Bildung bin ich aus kommunaler Sicht auch kein Fachmann, weil das sozusagen Aufgabe des Staates ist, im wahrsten Sinne des Wortes staatliche Aufgabe, den Bildungsbereich zu sehen. Da ist es ja regelmäßig so, dass bei Privatschulen staatliche Unterstützung von vorne herein auch vorgesehen ist, der Finanzierungsanteil bei Privatschulen steigt ja sogar. Da wäre ich der Auffassung, dass solche Schulen eher ausgenommen sind, das wäre an der Stelle die erste Einschätzung.

Vorsitzender: Danke schön. Gibt es von Seiten der Unionsfraktion weitere Wortmeldungen? Wir haben noch etwa zehn Minuten Zeit. Vielen herzlichen Dank. Dann kommen wir zur vorletzten Fragerunde von Seiten der SPD-Fraktion. Frau Barnett.

Abge. Doris Barnett (SPD): Vielen Dank. Wir müssen jetzt ja unsere Zeit nachholen. Ich habe eine Frage mit etlichen Unterpunkten, die mir immer noch nicht klar sind. Zum einen, und zwar stelle ich die Frage an Herrn Professor Eichenhofer und Herrn Dr. Gornig und auch an den DGB: Was sind Dienstleistungen, wo sind sie befristet? Mir ist nirgendwo aufgefallen, wie lang oder wie kurz Dienstleistungen sein sollen und deswegen auch die Unterscheidung zwischen Niederlassung und Dienstleistung. Und wenn ich das schon nicht richtig gelöst habe, stellt sich mir die Frage bei der Fort- und Weiterbildung: Wenn dann ein Dienstleister hierher kommt und sagt: Ja, ich könnte dann auch, wenn ich die Dienstleistung erbringe, sogar Ausbildung oder Bildung anbieten. Wie steht es da mit Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, können die dann auch mitgebracht werden und wie konkurriert das dann mit hiesigen Anbietern von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen? Können die auch dritten gegenüber angeboten werden? Wird da unser duales System langfristig nicht sogar unterwandert? Mich interessiert noch, wie sehen Sie die Konkurrenz zwischen der Dienstleistungsrichtlinie und der europäischen Sozialcharta? Wird hier die europäische Sozialcharta nicht vom Tisch gefegt? Sie haben vorher gesagt, Herr Professor Eichenhofer, wir bräuchten ein einheitliches System, da hätten wir ja schon einmal was und das lassen wir außen vor und kreieren da wieder etwas ganz Neues, was zu noch mehr Unsicherheit anstatt zu mehr Klarheit führt. Dann stellt sich mir die Frage, wäre es nicht sinnvoll bei so vielen Unklarheiten, dass man sagt, dann machen wir es doch so, wir machen eine Revisionsklausel rein und schauen mal nach drei Jahren, was ist daraus geworden? Und wenn wir merken, da kommt nichts Geseheites für die Bürger dabei heraus und die Bürger versagen sich dann auch immer mehr Europa, ob man dann noch etwas korrigieren kann. Und ganz zum Schluss stellt sich mir die Frage: Angenommen wir bekommen es wider aller Erwartungen nicht hin, Mindestlöhne in Deutschland einzuführen und andere kämen dann aus Drittstaaten, würden mit Dumpingpreisen oder auch mit Dumpinglöhnen hier Arbeit anbieten und die Leute müssten auch hier leben – weil das nicht auf drei Monate zeitlich befristet ist – und das Leben in Deutschland ist ja auch bei drei Euro Stundenlohn nicht so billig. Haben die dann auch Anspruch auf SGB 2 und würden wir dann über diese Hintertür nicht plötzlich zu mehr Sozialausgaben kommen ohne Einnahmen zu haben, was dann wieder unsere Maastrichtkriterien in Frage stellt? Also ich meine das ist eine Spirale, die geht ja ins Absurde. Und das sind Fragen, die für mich alle noch nicht geklärt sind und da hätte ich gerne eine Antwort.

Vorsitzender: Vielen Dank. Zunächst ist Professor Eichenhofer gefragt.

SV Prof. Dr. Dr. h.c. Eberhard Eichenhofer (Friedrich-Schiller-Universität, Jena): Also das ist ein sehr weites Feld. Ich will es ganz kurz machen: Ihre Frage macht deutlich, die Thematik Dienstleistungsfreiheit ist nicht auf die Dienstleistungen, die Gegenstand der Dienstleistungsrichtlinie sind, zu beschränken. Die Dienstleistungsrichtlinie beschränkt sich auf diejenigen Dienstleistungen, die auf dem Markt gegen Entgelt angeboten werden. Architektur, Logistik, was es so alles gibt, das könnte man aufzählen. Ausgenommen sind die öffentlichen Dienstleistungen: Schulbildung, Universitätsbildung und die Leistungen der sozialen Sicherheit. Aber wie Sie sehr richtig andeuten, es gibt bei diesen öffentlichen Dienstleistungen ein Dienstleistungsfreiheitsproblem. Kohl-Decker ist die Entscheidung, die im Jahr 1998 die Gesundheitssysteme nach Maßgabe der Dienstleistungsfreiheit geöffnet hat. Alle sozialversicherten Patienten haben nach dieser Entscheidung das Recht, Gesundheitsdienstleistungen europaweit in Anspruch zu nehmen. Diese Problematik sozialer Dienstleistungen wird durch die Dienstleistungsrichtlinie, die hier Gegenstand der Behandlung ist, nicht berührt. Die Kommission und der Rat und das Parlament sagen aber klipp und klar, das bleibt ein Thema, ist aber dann im Rahmen der Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit zu behandeln. Entsprechendes gilt für Mobilität in den öffentlichen Bildungseinrichtungen. Bologna ist ein Stichwort in diesem Zusammenhang: ECTS-Punkte, die Öffnung des Bildungssystems, Durchlässigkeit, das ist eine Riesenthema, das durch die Dienstleistungsrichtlinie nicht berührt wird, das aber als Dienstleistungsthema bleibt. Die nächste Frage – Mindestlohn – da mögen die Damen und Herren von der Gewerkschaft etwas sagen, da möchte ich mich nicht einmischen. Da gibt es unterschiedliche Argumente, dazu sind andere berufener. Was mir aber wichtig erscheint, ist die Frage der sozialen Leistungen, da fühle ich mich zuständig. Es gibt eine Theorie des Wohlfahrtsmagneten, „The Theory of the Welfare Magnet“, dass man also sagt, eine größere Mobilität zieht nicht nur größere wirtschaftliche Aktivitäten nach sich, sondern auch Sozialleistungen im Schlepptau. Darauf zielt Ihre Frage: Wird das auch bei Dienstleistungsrichtlinie so sein? Das wissen wir nicht. Was wir aber sagen können, ist, dass die Gefahr, die Sie damit andeuten, gerade durch das Moment, das im Dienstleistungswettbewerb durch das Herkunftslandprinzip nach wie vor repräsentiert wird, vermieden wird. Wenn also jemand im Staat A beschäftigt ist, um im Staat B seine Tätigkeit auszuüben, dort die Tätigkeit nicht mehr fortführen kann, bekommt er die Sozialleistung im Staat A als dem Staat der regulären Beschäftigung nicht im Staat B. Und das ist etwas Wichtiges, dass man in dieser Diskussion beachten muss. Darin unterscheidet sich eben die Dienstleistungsfreiheit von der Niederlassungsfreiheit. Bei der Niederlassungsfreiheit besteht die Gefahr, dass derjenige, der in einer Niederlassung wirtschaftlich scheitert, Sozialleistungen im Niederlassungsstaat in Anspruch nehmen würde. Bei der Dienstleistungsfreiheit ist das anders und das ist ein großer Unterschied, ein fundamentaler Unterschied, der in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden muss. D. h. mit anderen Worten, um noch

einmal das portugiesische Beispiel aufzugreifen: Der in Berlin arbeitende, aus einem portugiesischen Unternehmen nach Deutschland entsandte Arbeitnehmer, der in Berlin seine Tätigkeit beendet, fiel in die Zuständigkeit der portugiesischen Arbeitslosenversicherung, nicht in diejenige der deutschen.

Vorsitzender: Vielen herzlichen Dank. Die nächste Frage richtet sich an Herrn Dr. Gornig.

SV Dr. Martin Gornig (DIW): Sie haben gemerkt, wie interessiert ich zugehört habe bei der Frage der Definition. Also erwarten Sie von mir da keine zusätzlichen Sachen. Aber zwei Sachen fand ich doch noch einmal erwähnenswert. Also die Unbestimmtheit der Prozesse, die wir haben: Ich glaube, das muss man erst einmal so akzeptieren, das ist so angelegt und daraus müssen wir auch lernen, ich denke mal auf der einen Seite heißt es für die Politik, mit der Dienstleistungsrichtlinie wird eigentlich ein Prozess des Handelns eingeleitet und nicht eine Beendigung des Handelns. Wir haben jetzt eine Dienstleistungsrichtlinie und jetzt geht es darum zu fragen: Wie müssen wir den Standort Deutschland darauf einrichten? Wo gibt es Anpassungsbedarf und Anpassungsprobleme und wo gibt es aber auch Chancen, wo wir hinein müssen? Ich denke, wir müssen und wir wollen die höhere Vielfältigkeit an Dienstleistungen. Wir wollen auch den höheren Austausch, wir wollen uns mit unseren Nachbarn spezialisieren und das macht viel Sinn aber dennoch, gerade um als nationale Politikeinrichtung auch reagieren zu können, brauchen wir eine Evaluierung der Prozesse. Ich denke, das war ein guter Vorschlag und der sollte aus meiner Sicht auf keinen Fall zu einseitig sein, auch was die Disziplinen angeht. Es sollte also keine rein ökonomische aber auch keine rein juristische Evaluation sein. Sondern sie sollte möglichst breit angelegt sein, damit man die Überschneidungsbereiche, die sich hier ergeben, gut berücksichtigen kann.

Vorsitzender: Vielen herzlichen Dank. Als nächstes hat Frau Buntenbach das Wort.

SV Annelie Buntenbach (DGB): Also zunächst einmal zu der Frage: Wie ist das denn mit der Befristung von Dienstleistungen? Das ist eine Krux, die der Artikel 16 des gemeinsamen Standpunktes enthält und die dringend geändert werden müsste, nämlich eine unzulässige Ausdehnung der Dienstleistungsfreiheit auf Dauersachverhalte. Dieser Artikel 16 verzichtet eben darauf, sich auf die Regelung vorübergehender Dienstleistungserbringung zu beschränken und umfasst stattdessen praktisch jederlei Dienstleistungserbringung, also auch die auf Dauer ausgerichtete Marktteilnahme. Das ist aus unserer Sicht ein großes Problem, weil damit all das, was sonst für die Niederlassungsfreiheit gilt, nämlich an Voraussetzungen, nicht angewandt wird oder eben keine Anwendung findet, obwohl das Faktum, das Ergebnis dann praktisch dasselbe ist, weil also die dauerhafte Dienstleistungserbringung hier ja im

Prinzip nichts anderes ist als eine Niederlassung, nur eben so eine Art „Niederlassung light“, wo eben diese ganzen rechtlichen Bedingungen fehlen, die eigentlich nötig sind, um die Niederlassung hier zu begründen. Normalerweise ist es ja so, dass bei der Standortwahl bei einer Niederlassung üblicherweise von der Akzeptanz und Geltung sämtlicher nicht diskriminierender Rechtsvorschriften des jeweiligen Standorts ausgegangen wird und damit haben wir einfach einen anderen Rechtsstatus als wenn man eben dauerhaft diese Dienstleistungen dann hier erbringt. Das ist ein Punkt, der aus unserer Sicht dringend der Klärung bedarf und wo ich davon ausgehe, dass wir damit eine Menge Probleme bekommen, wenn die eben im europäischen Parlament nicht mehr geklärt wird, sondern wir die hier in der nationalen Umsetzung haben. Die Folgen für Ausbildung, also die Befürchtung, die Sie geäußert haben, teile ich. Ich will noch zu dem Punkt, wenn wir hier keinen Mindestlohn verabschieden – ich hoffe ja, dass wir einen verabschieden – etwas sagen: Also was wir dann eben für Probleme bekommen mit der Frage des Anspruchs auf Sozialleistungen auch für Menschen, die hierhin kommen und hier also von den Firmen sozusagen hin entsandt werden. Das ist in der Tat so, wenn das aus einem EU-Land ist und sich jemand dauerhaft hier aufhält und rechtmäßig einen Aufenthaltsstatus hat, dann kann das natürlich sein, dass hier eben auch Ansprüche entstehen, deswegen haben z. B. die Briten den Anspruch auf Sozialleistungen extra ausgeschlossen. Ich sage es mal so, wenn dann hier Anspruch auf Sozialleistungen besteht, ich will es jetzt mal etwas gemein formulieren, mag es ja sein, dass damit dann ein Ausweisungsgrund entsteht aber diese Ausweisung sicherlich nicht vollzogen werden könnte, weil das wieder eine Einschränkung der Unternehmerfreiheit wäre. Das nur als Hinweis darauf, was für ein Durcheinander wir hier bekommen, wenn wir nicht dringend eben eine vernünftige Mindestlohnregelung hier im Land haben. Die ist Voraussetzung dafür, dass überhaupt diese ganzen Widersprüche der Dienstleistungsrichtlinie, wenn sie denn kommen sollte, aushaltbar werden. Ich fürchte, dass insgesamt eben, wenn kein Mindestlohn entsteht, aber ein Dumping zu Stande kommt, was die Löhne noch einmal weiter nach unten zieht und zu einer großen Ausweitung des Niedriglohnbereichs führt, und wir uns damit noch einmal die ganze Frage Hartz 4, Kombilöhne etc. unter einer neuen Fragestellung anschauen können, weil da nämlich, um überhaupt vor Armut zu schützen, noch viel mehr Leute, fürchte ich, in Hartz 4 und in ergänzende Leistungen von Hartz 4 rutschen werden. Das kann ja auch niemand wollen.

Vorsitzender: Vielen herzlichen Dank. Als nächstes hat sich die Kollegin Dr. Schwall-Düren zu Wort gemeldet.

Abge. Dr. Angelica Schwall-Düren (SPD): Zunächst erneut eine Frage an Sie, Frau Bunttenbach. Ich würde gerne noch einmal wissen, welche Auswirkungen die Dienstleistungs-

richtlinie auf den Arbeitnehmerbegriff in Abgrenzung zum Begriff der Scheinselbstständigkeit hat. Darüber hinaus würde ich gerne Herr Professor Eichenhofer fragen, ob den nationalen Regierungen noch ausreichende Möglichkeiten bleiben, zu überprüfen, welche organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen ausländische Dienstleister erbringen in einem Feld, was für uns zunehmend auch wichtiger wird, nämlich als Beispiel Bildungsaufgaben. Wenn wir z. B. die Agentur für Arbeit nehmen, wo ja Bildungsmaßnahmen ausgeschrieben werden, dann haben wir das schon bei nationalen Dienstleistern häufig als Problem, dass dort der günstigste anbietende den Zuschlag bekommt, ohne die entsprechenden Voraussetzungen mitzubringen. Gibt es also mit der Dienstleistungsrichtlinie hier überhaupt noch Möglichkeiten? Und als dritte Frage, die ich auch an Sie, Herr Professor Eichenhofer richten möchte, aber auch ganz gerne an den Vertreter des Landkreistages, Herrn Ruge, und an die Vertreter der beiden Kammerverbände, Sie können sich aussuchen, ob Sie alle antworten wollen, sie beide oder getrennt. Das ist die Frage des einheitlichen Ansprechpartners, da gibt es auch schon eine Diskussion zwischen Ihnen, wer das machen soll. Und für uns wäre es natürlich sehr wichtig zu wissen, welche Trägerschaft wäre hier angezeigt, welche Entscheidungsbefugnis sollte dieser einheitliche Ansprechpartner haben, welche Kontrolle ist dort notwendig und wer sorgt für die finanzielle Ausstattung? Also das sind ganz, ganz wichtige Fragen, die in der Zukunft von uns zu klären sind. Ich weiß, dass wir die nicht heute beantworten können, aber vielleicht erste wichtige Aspekte zu diesem Komplex erfahren.

Vorsitzender: Vielen herzlichen Dank Frau Kollegin. Wir haben drei Minuten und fünf Antworten. Je zügiger, je zackiger das geht, desto mehr kriegen wir auch unter. Frau Buntenbach.

SV Annelie Buntenbach (DGB): Zackig kann ich nicht aber ich werde versuchen es zügig zu machen. Die Frage der Abgrenzung Arbeitnehmerbegriff – Scheinselbstständigkeit: Da liegt in dem – was jetzt vorgelegt worden ist – gemeinsamen Standpunkt für uns ein großes Problem und da muss der entsprechende Passus, der steht im Erwägungsgrund 87, das habe ich gerade noch einmal nachgeschaut, gestrichen werden. Und zwar ist das Problem ja, es gibt keinen einheitlichen gemeinschaftsrechtlichen Arbeitnehmerbegriff. Der hängt von der Definition in den verschiedenen Regelungsbereichen ab, und es ist so, dass sich in der Rechtsprechung des EuGH zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer eine Begrifflichkeit entwickelt hat, die da heißt: Es ist ein Arbeitnehmer, wer während einer bestimmten Zeit für einen anderen nach dessen Weisung Leistungen erbringt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält. Das ist das, was sich aus EuGH-Rechtsprechung entwickelt hat. Aber im gemeinsamen Standpunkt des Rates, in diesem Erwägungsgrund 87, den ich eben schon angesprochen habe, da wird eine völlig unzureichende Abgrenzung vorgeschlagen, die den

Status der Selbstständigkeit lediglich an das Fehlen eines Unterordnungsverhältnisses knüpft. Das ist für uns nicht akzeptabel, weil ich fürchte, das öffnet Tür und Tor für Prozesse, die wir schon öfter gehabt haben. Also gerade im Baugewerbe kann man davon ein Lied singen, wo dann plötzlich viele als Selbstständige kommen, die eigentlich einen Arbeitnehmerstatus haben und wo das aber rechtlich und in der Sache so nicht mehr zu fassen ist. In der Entsenderichtlinie ist vorgesehen, dass die Definition des Arbeitnehmerstatus am Arbeitsort gilt und ich denke, wenn wir das nicht mehr in der Dienstleistungsrichtlinie im europäischen Parlament – was ich hoffen würde – bereinigt bekommen, das wäre eine wichtige Klarstellung, dann muss man sehr darauf schauen, was wir tun können bei der Umsetzung in nationales Recht, um hier nicht Tür und Tor für einen Missbrauchstatbestand zu öffnen, den wir nicht wollen.

Vorsitzender: Herzlichen Dank. Herr Professor Eichenhofer.

SV Prof. Dr. Dr. h. c. Eberhard Eichenhofer (Rechtswissenschaftliche Fakultät Friedrich-Schiller-Universität Jena): In der gebotenen Kürze: Erstens, die Bildungsträger im Rahmen von Arbeitsförderung im weitesten Sinne sind nicht berührt durch die Dienstleistungsrichtlinie. Das ist die Folge der Bereichsausnahme für diese sozialen Sicherungssysteme oder für die Universaldienstleister. Wohl aber stellt sich ein Problem des Vergaberechts, aber das ist allgemein umstritten, das würde einer eigenen Vorlesung bedürfen, um das hier zu erklären. Das möchte ich nicht machen. Das Zweite, welchen Spielraum haben die nationalen Regierungen, besser Parlamente? Sie müssen das europäische Fachchinesisch übersetzen in das Chinesisch ihrer eigenen nationalen Rechtsordnung. Das ist das eigentlich Schwierige. Denn all die Fragen, die wir heute diskutiert haben, was das bedeutet usw., bedeutet Übersetzungsakte vorzunehmen. Mit anderen Worten, deutsche Begriffe, und zwar Rechtsbegriffe zu finden für die europäischen Konstrukte. Und das ist die Aufgabe. Um dann darüber nachzudenken, was daraus folgt. Welche Begleitregelungen müssen getroffen werden? Das ist ein ganz schönes Stück Arbeit!

Vorsitzender: Danke schön. Jetzt haben wir eigentlich noch drei Fragen, sind aber schon zwei Minuten über der Zeit. Ich würde einfach vorschlagen, dass von Herrn Ruge, Herrn Pailige und Herrn Korn einer antwortet. Wer will?

SV Dr. Kay Ruge (Deutscher Landkreistag): Ich würde das an der Stelle übernehmen. Ich kann mir vorstellen, dass die Kollegen auch noch etwas dazu sagen wollen. Wir stellen uns eine Anbindung des einheitlichen Ansprechpartners auf der kommunalen Ebene vor. Wir haben uns von vorne herein dafür bereit erklärt, um das aufzugreifen, sie können sich ähnli-

ches für sich vorstellen, wir würden uns da bemühen, wie es auch jetzt in der Praxis stattfindet, eng zu kooperieren. Einer muss zuständig sein und das ist der geborene einheitliche Ansprechpartner. Das sind die Kommunen, die es jetzt bereits in vielen Bereichen sind. Wir haben „one-stop-agencies“ und Ansprechpartner für die Unternehmen aus dem In- und Ausland bereits jetzt, insofern stellen wir uns eine Anbindung bei den Kreisen und kreisfreien Städten aber auch bei den größeren kreisangehörigen Städten durchaus vor. Entscheidungsbefugnisse sind durch die Richtlinie weitgehend vorgegeben. Wir erwarten uns eine verfahrensleitende Funktion und die entsprechenden Befugnisse, um das auch durchführen zu können. Bereits jetzt haben wir nach der Gewerbeordnung beispielsweise vielfach eine koordinierende Rolle in diesem Bereich. Was die Kontrolle der Dienstleistungserbringer angeht: Man kann das voneinander trennen, auch regulatorisch ist das getrennt. Wir wären die einzige Ebene bei der einheitliche Ansprechpartner, also das erste Auflaufen und Kontrolle, Wirtschaftsüberwachung, gebündelt ist als kommunale Ebene. Insofern erwarten wir uns Synergien und halten das für ein sehr gutes Argument für die kommunale Ebene. Was die finanzielle Ausstattung angeht: Nach dem üblichen Verfahren, wenn der Bund ein entsprechendes Gesetz erlässt – er darf ja nicht mehr auf die kommunale Ebene durchgreifen – sehen und erwarten wir durch die Länder eine entsprechende Aufgabenübertragung und die Länder haben dann mit den jeweiligen Konnexitätsprinzipien sozusagen die Auskünfte, die finanzielle Ausstattung zu gewährleisten. So unsere Vorstellung an dem Punkt.

Vorsitzender: Herzlichen Dank. Wir kommen dann nichtsdestotrotz zur letzten Fragerunde. Herr Zeil, Sie haben das Wort.

Abg. Martin Zeil (FDP): Danke Herr Vorsitzender. Zwei Fragen: Zunächst an Herrn von Knobelsdorff und an Herrn Korn. Es geht ja um das spannende Thema Rechtssicherheit. Wo sind für Sie bei Zugrundelegung der jetzigen Vorschläge und Regelungen sozusagen die größten Probleme, den größten Änderungsbedarf? Und die zweite Frage an Herrn Dr. Ruge. Auch wenn ja heute ein Bundesminister aus meinem Heimatland Bayern gesagt hat, es darf nicht sein, dass Beamte die Entscheidungen treffen, wollte ich Sie dennoch fragen: Es kommt ja bei der Umsetzung dieser Richtlinie eine Menge Arbeit auf Sie zu. Sind Sie dafür gerüstet und in welchem Zeitraum sind Sie überhaupt startklar?

Vorsitzender: Herzlichen Dank. Herr von Knobelsdorff.

SV Christoph von Knobelsdorff (ASU): Vielen Dank. Insgesamt ist das der Teil der Richtlinie, mit dem wir sozusagen am wenigsten Probleme mit haben, sondern wir sehen hier in diesem Teil eine ganze Reihe von guten Ansätzen, den „one-stop-shop“ haben wir schon

genannt. Es gibt eine Reihe von anderen Dingen, die wir durchaus begrüßen im Sinne von einer Rechtssicherheit und auch Vereinfachung, nämlich z. B. die Regelung in Artikel 5, dass die Mitgliedstaaten alle Dokumente anerkennen sollen oder müssen, die in anderen Ländern ausgestellt sind. Vorstellbar wäre hier wie auch in anderen Bereichen, dass man generell verpflichtend dazu übergeht, diese ganzen Dokumente eben auch in Englisch als der gängigen Handelssprache auszustellen. Das wäre sicherlich ein weiterer Schritt der Erleichterung und würde vielleicht das eine oder andere Missverständnis, was immer bei der Übersetzung vom europäischen Chinesisch ins jeweilige Inlandschinesisch entsteht, wie hier gerade so schön gesagt wurde, noch beheben helfen. Also Grundsätzlich sehen wir hier gute Fortschritte oder gute Ansätze in der Richtlinie. Was sonst noch zum Thema Rechtssicherheit gesagt werden müsste, das haben wir ja vorhin im Zusammenhang mit diesen vielen unbestimmten Rechtsbegriffen ausgiebig diskutiert, wo eben noch sehr offen ist, ob das unter dem Strich eine Erleichterung ist oder ob das eben sehr streitanfällig interpretiert und umgesetzt wird. Danke.

Vorsitzender: Herzlichen Dank. Herr Korn, Sie haben das Wort.

SV Peter Korn (DIHK): Wir plädieren für möglichst ex ante Klarheit bei den Rechtsbegriffen, Herr Knobelsdorff hat das erwähnt. Da muss man noch so viel wie notwendig tun, das ist heute ja sehr deutlich geworden. Dann wird sich vermeiden lassen, dass hinterher zu viel über Richterrecht hinsichtlich Transparenz und Klarheit passiert. Aber diese Gefahr lässt sich nie vermeiden und wenn man eine Liberalisierung will, muss man jetzt den ersten Schritt tun. Wir plädieren für den einheitlichen Ansprechpartner, hier kann ich durchaus dem zustimmen, was der Kollege vom Deutschen Landkreistag gesagt hat. Wir müssen nur aufpassen, wenn wir es so machen, dass wir kooperieren und zweitens, dass die Behörden sozusagen die Federführung haben, dass wir dann auch sicherstellen, dass es tatsächlich einen Datenausgleich und –abgleich zwischen den verschiedenen Institutionen der verschiedenen Mitgliedstaaten gibt. Drittens, wir müssen aufpassen, dass nicht nachher – die Gefahr ist ja immer da, wenn man staatliche Aufgaben übernimmt – wer auch immer, dann sehr leicht zur Polizei wird und dass das ausufert und wir hier dann Bürokratie schaffen, die genau das Gegenteil von dem bewirkt, was wir haben wollen.

Vorsitzender: Vielen herzlichen Dank. Die letzte Wortmeldung hat jetzt Herr Dr. Ruge.

SV Dr. Kay Ruge (Deutscher Landkreistag): Ich kann das jetzt ganz einfach machen und sagen: Ja natürlich sind wir gerüstet, weil wir gut aufgestellte kommunale Behörden haben. Wir gehen davon aus, dass der Umsetzungszeitraum von drei Jahren sehr ambitioniert ist.

Was den regulatorischen Teil des einheitlichen Ansprechpartners angeht, sehen wir gar nicht die Probleme, weil wir da tatsächlich häufig schon wirtschaftsfördernde Einrichtungen haben, weil wir da vielfach kooperieren. Die Frage der elektronischen Umsetzung des Ganzen ist ein gesamtstaatliches deutsches Problem, wo die Dienstleistungsrichtlinie sicherlich ein Katalysator ist. Wir haben deshalb von vorne herein und schon frühzeitig darauf hingewirkt und versucht durchzusetzen, dass im ebenübergreifenden E-Government bei Deutschland Online auch die Frage der Dienstleistungsrichtlinie und der elektronischen Umsetzung ein Thema wird. Das ist etwas, was die Kommunen selber nicht werden leisten können, was keine einzige Ebene für sich wird leisten können. Insofern besteht bei der Umsetzung dessen sicherlich das größte technische Problem und deshalb gibt es da noch Bedenken. Das wird man jetzt auch zügig national angehen müssen, um es umzusetzen. Da dürften die größten Probleme bestehen, was die Ausgestaltung des einheitlichen Ansprechpartners als solchen angeht, sehe ich bei uns kein Problem.

Vorsitzender: Sehr geehrte Damen und Herren, wir kommen zum Ende der Anhörung. Ich bedanke mich bei Ihnen ganz herzlich, ich bedanke mich bei den Gästen, ich bedanke mich bei den Kolleginnen und Kollegen, ich bedanke mich auch bei der Bundesregierung, die in Person des Staatssekretärs Peter Hintze mit anwesend war und zugehört hat. Ich bedanke mich natürlich insbesondere bei allen Sachverständigen, die wesentlich zu dieser fundierten, substantiellen Diskussion beigetragen haben. Das weitere Verfahren wird sein, dass die Anhörung protokolliert wird und im federführenden Wirtschaftsausschuss auch in die Beratungen zum Thema mit einfließen wird. In diesem Sinne, noch einmal vielen herzlichen Dank und ich schliesse die Sitzung.

bi/hü/li/lü

Ende der Sitzung 14:26 Uhr